

Austauschseiten – 3. Auflage

Liebe Wanderfreundinnen, liebe Wanderfreunde,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den Praktikerleitfaden aktualisiert. Sie können
die folgenden Seiten austauschen und Ihr Exemplar
damit auf den aktuellen Stand bringen:

- die neuen Seiten 5 – 7 ersetzen alte Seiten 5 – 7
- die neuen Seiten 22 – 25 ersetzen alte Seiten 26 – 29
- die neuen Seiten 32 – 48 ersetzen alte Seiten 37 – 48
- die neuen Seiten 54 – 56 ersetzen alte Seiten 54 – 56
- die neuen Seiten 70 – 71 ersetzen alte Seiten 74 – 75



**Herzlichen Dank
und Frisch auf!**

Vorwort

**Liebe Wanderfreundinnen, liebe Wanderfreunde,
sehr geehrte Damen und Herren,**

jede Wanderung beginnt mit dem ersten Schritt!

Diese chinesische Weisheit hat Konfuzius sinngemäß im fünften Jahrhundert v. Chr. geprägt, ohne zu wissen, dass Wandern zu einer der Lieblingsfreizeitbeschäftigungen in Deutschland wird.

Den ersten Schritt hat der Sauerländische Gebirgsverein e.V. (SGV) schon vor über 134 Jahren gemacht, indem er anfang, die schönen und reizvoll geprägten Landschaften des Sauer- und Siegerlandes für den Wanderer zu erschließen.

Die ländlich geprägten Kulissen wurden mit einem ersten Netz von Hauptwanderstrecken überzogen und im Laufe der Jahrzehnte immer mehr ausgebaut und verfeinert. Aktuell betreut allein der SGV ein Wegenetz von 41.500 km in seinem Vereinsgebiet.

Die Aufrechterhaltung der gewohnten Qualität der Wegemarkierung, um wandersicher den Wanderweg auch ohne Hilfsmittel finden zu können, stellt den SGV als ehrenamtlich getragenen Verein vor große Herausforderungen. Diese Herausforderungen sind nicht nur finanzieller Art: Es müssen nicht nur Markierungszeichen und sonstiges Material bezahlt, sondern vor allem auch motivierte Wegemarkierer/Wegemarkiererinnen gefunden werden.

Mit Ihnen haben wir eine(n) motivierten Wegemarkierer / Wegemarkiererin gefunden! Ich freue mich über Ihre Teilnahme am Wegemarkierer-Lehrgang und hoffe, dass Sie diese schöne und verantwortungsvolle Tätigkeit für einige Zeit im Namen des SGV oder eines anderen Wandervereins ausüben. Sie werden einerseits persönliche Zeit in Ihr Wegeprojekt einbringen, aber auf der anderen Seite zufriedene Vereinswanderer und Wandergäste vorfinden, wenn Sie sich an den geschulten und in diesem Handlungsleitfaden näher erläuterten Inhalten orientieren.

In diesen Leitfaden sind viel Erfahrung und Fachwissen eingeflossen, sodass er zum ersten landesweit gültigen Ausbildungsleitfaden geworden ist.

Da Nordrhein-Westfalen das einzige Bundesland ist, das die Wegemarkierung auf eine rechtliche Basis gestellt hat, ist dem Wildwuchs von Markierungszeichen Einhalt geboten. In der Regel sind die Wandervereine die markierungsbefugten Organisationen in ihrem Vereinsgebiet. Für den Erhalt dieser Regelung setzt sich der 2018 gegründete Landeswanderverband NRW mit seinen 11 Mitgliedsvereinen ein. Darüber hinaus kooperiert die SGV Wanderakademie NRW mittlerweile auch mit Wandervereinen in Niedersachsen und Hessen. Experten und Fachleute aller kooperierenden Wandervereine haben an der Erstellung des Handbuchs mitgearbeitet.

Wir als Wandervereine stehen im Fokus der Öffentlichkeit bei der Stärkung der Wanderinfrastruktur in unseren ländlichen Bereichen, aber auch in den urbanen, städtisch geprägten Teilen. Eine attraktiv ausgearbeitete und sicher markierte Stadtwanderung wird heutzutage im Gesamtmarketing einer Stadt durchaus beworben. Die Anforderungen des Tourismus und des Wandergastes, für den Sie die Tätigkeit des Wegemarkierens ausüben, sind in den Jahren immer mehr gestiegen. Dieses Qualitätsniveau gilt es auch künftig zu halten und kontinuierlich zu verbessern, da eine gute Wegemarkierung das Aushängeschild einer Region ist und den Wandergast zum Wiederkommen animiert.

Unsere schöne „analoge“ Wanderwelt wird zunehmend digital erfasst und dargestellt. Der moderne Wanderer verlässt sich heutzutage auf Apps und plant seine Wanderungen digital. Auch hier ist der SGV mit seinem ehrenamtlichen Expertenteam für die Digitalisierung der Wanderwege ein gefragter Partner. Die Landschaft ist im ständigen Wandel: und Wanderwege fallen weg, werden verlegt oder neue Bereiche werden erschlossen, so dass die kontinuierliche Überarbeitung der digitalen Daten eine Daueraufgabe ist.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist bundesweit federführend bei der kostenfreien Bereitstellung von Geobasisdaten (Open Data).

Mit unserem Wandergruß
„Frisch auf“

Thomas Gemke, SGV Präsident



Inhalt

Einleitung	9
1. Gesetzliche Grundlagen und Organisationsstruktur der Wegemarkierung	10
1.1. Gesetzliche Grundlagen	10
1.2. Betretungsrecht von Natur und Landschaft sowie Wäldern	11
1.3. Haftung und Verkehrssicherungspflicht auf Wanderwegen	11
1.4. Verkehrssicherungspflicht bei Erholungseinrichtungen und Bauwerken	14
1.5. Markierungsrecht und Markierungspflicht	17
1.5.1. Markierungsberechtigte Organisationen in Nordrhein-Westfalen	18
1.5.2. Benehmensverfahren bei Wegeneuanlegung und -laufveränderung	18
2. Der Wegemarkierer: seine Stellung und seine Aufgaben im Netzwerk	20
2.1. Gemeinsamkeiten in der Organisationsstruktur	20
2.1.1. Aufgaben des Wegemarkierers	20
2.1.2. Aufgaben des Wegewarts	22
2.1.3. Aufgabe und Funktion des SGV Wegemanagements	22
2.1.4. Aufgabe und Funktion der ehrenamtlichen Ebene	23
2.1.5. Wegebezogene Betreuung	23
2.1.6. Wabensystem	24
2.1.7. Organisation der Wegemarkierung beim SGV im hauptamtlichen Bereich	26
2.1.8. Organisation der Wegemarkierung beim SGV im ehrenamtlichen Bereich	27
2.1.9. Auftraggeber bei Wedienstleistungen	28
2.2. Weiteres Aufgabenspektrum des Wegemarkierers: Kontrolle, Pflege und Unterhaltung	28
2.2.1. Kontrolle und Pflege der Wegweiser	29
2.2.2. Sonstige Wanderwege-Infrastruktur	30
2.2.3. Begehrbarkeit der Wege	30
2.2.4. Unstimmigkeiten im Wegeverlauf oder Wegenetz	31
2.2.5. Temporäre Umleitungen	31
2.2.6. Änderungen im Wegeverlauf/Wegenetz	31
2.2.7. Beschwerdemanagement per QR-Code	31
3. Die aktuellen Markierungsrichtlinien und Qualitätskriterien	32
3.1. Prinzipien einer nutzerfreundlichen Markierung von Wanderwegen	32
3.1.1. Prinzip der Wandersicherheit	32
3.1.2. Prinzip der Einheitlichkeit und Systematik	32
3.1.3. Prinzip der Sichtbarkeit und Ästhetik	33
3.2. Markierungssystematik	33
3.2.1. Markierungsträger	34
3.2.2. Markierungszeichen	37
3.2.3. Funktionen der Markierungszeichen	38
3.2.4. Mögliche Markierungssituationen	42
3.2.5. Wegweiser	46
3.2.6. Umleitungen markieren	46
3.2.7. Kritische Markierungssituationen und Ausnahmen	47
3.2.8. Häufige Markierungsfehler	48

3.3. Qualitätssicherung: Pflege und Unterhaltung von Markierung und Wanderweg	49
3.4. Gestaltung der Markierungszeichen	50
3.4.1. Regionale Beispiele für die Gestaltung	51
3.4.2. Gemeinsamer Verlauf mehrerer Wege	55
3.4.3. Markierungsregeln für Pilgerwege/Jakobswege	56
3.5. Änderungen im Wegeverlauf: Wegekorrektur	56
3.5.1. Zwingende Änderung	56
3.5.2. Nicht zwingende Änderung	57
3.5.3. Löschen überflüssiger Markierungszeichen	57
4. Das richtige Anbringen von Markierungszeichen	58
4.1. Markierungspraxis: Markierungstechnik	58
4.1.1. Klebeverfahren	58
4.1.2. Gemalte Farbmarkierungen	64
4.2. Werkzeug und Materialien für Markierungsarbeiten	67
5. Praktische Hilfestellungen und Hintergrundinformationen für Wegemarkierer	70
5.1. Aufwandsentschädigung für den Wegemarkierer	70
5.2. Versicherungsschutz des Wegemarkierers	71
5.3. Wegeplanung und Netzoptimierung	71
5.3.1. Qualitätsgrundsätze	72
5.3.2. Touristische Entwicklung und zielgruppenspezifische Orientierung	72
5.3.3. Prädikatswanderwege	73
5.4. Digitale Wegeverwaltung	74
5.5. Wegweisung / Beschilderung von Tourismus und Kommunen	80
5.6. Wanderinformationstafeln	81
5.7. Wanderparkplätze	82
6. Anhang	84
6.1. Gesetzliche Grundlagen: Gesetzestexte	84
6.2. Verhaltensregeln im Wald und in der Landschaft	90
6.3. Sauerländischer Gebirgsverein (SGV):	
Geschäftsordnung für Fachwarte und Fachausschüsse Wege	93

2.1.2. Aufgaben des Wegewarts/Wabenmanagers

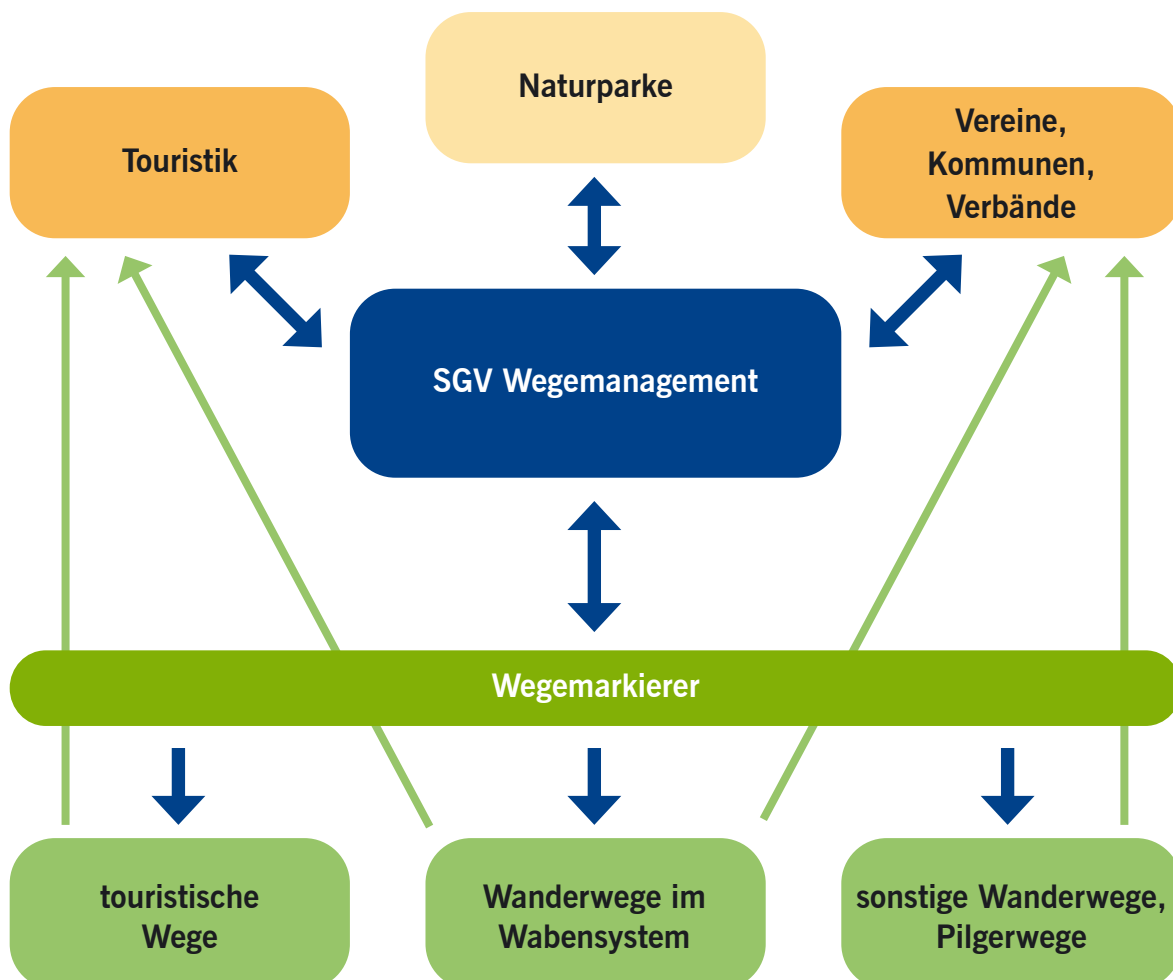
Der Wegewart/Wabenmanager leitet und überwacht die Pflege des Wegenetzes, für das er zuständig ist. Zum Aufgabenbereich des Wegewartes gehören die Bestellung und Ausgabe von Material sowie die Verteilung der Wegearbeit an die Wegemarkierer zur Durchführung von Markierungsarbeiten. Der Wegewart ist vorrangig für Konzeption und Organisation zuständig.

Im Zuge der Umstellung der Wegemarkierung auf das Wabensystem (siehe Abschnitt 2.1.6) testet der SGV in einem Pilotprojekt zurzeit die Einführung von sogenannten Wabenmanagern. Diese erfüllen für einen festgelegten Zuständigkeitsbereich (alle Waben einer oder mehrerer Kommunen, etwa 10-15 Waben insgesamt) bestimmte Aufgaben als Bindeglied zwischen den Wegemarkierern und dem SGV Wegemanagement. Dies ermöglicht im Idealfall eine zentrale Betreuung der dort aktiven Wegemarkierer und entlastet zugleich die ehrenamtlich Tätigen sowie das Wegemanagement. Die Erfahrungen mit den Wabenmanagern sind bisher äußerst vielversprechend. Wabenmanager machen insbesondere dort Sinn, wo es das Wabensystem gibt. Wo es – im Wabensystem – noch aktive Abteilungs- und Bezirkswegewarte gibt, können diese die Funktionen des Wabenmanagers mit übernehmen. Außerhalb des Wabensystems ist es umso wichtiger, dass es aktive Abteilungs- und Bezirkswegewarte gibt.

2.1.3. Aufgaben und Funktionen eines Wegemanagements (Beispiel SGV)

- Hauptansprechpartner und Koordinierungsstelle der eingesetzten Wegemarkierer
- Hauptansprechpartner für (kommerzielle) Auftraggeber, bspw. Touristik, Kommunen, Verbände etc. bezüglich Wegemarkierung, Digitalisierung und Bestandserfassung
- Durchführung von Benehmensverfahren etc.
- Weiterleitung von neuen oder korrigierten Wegeverläufen an die Digitalisierung (Wege-Kataster)
- allgemeine Unterstützung und Beratung der ehrenamtlich tätigen örtlichen SGV Ebenen bei den Erfordernissen zur Darstellung von qualitativen Wanderwegen

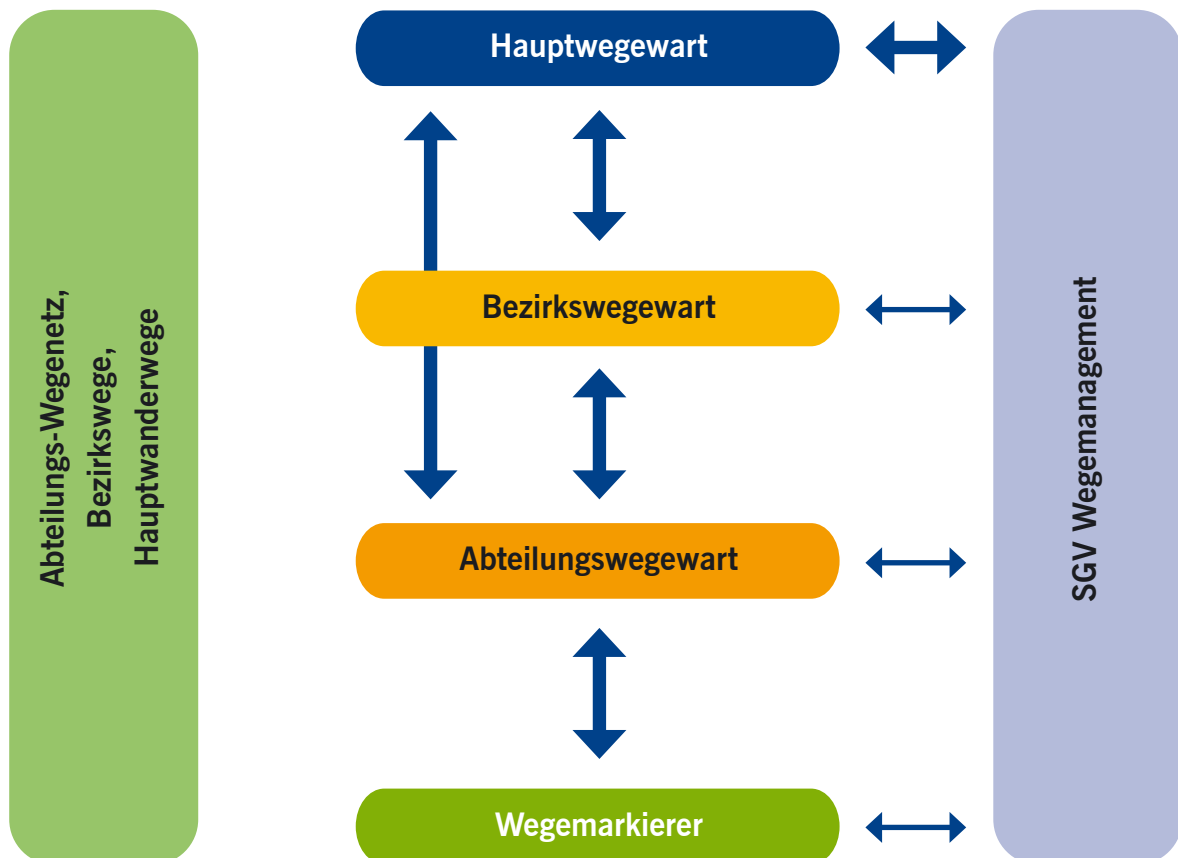
Hauptamtliche Ebene/ SGV Wegemanagement



2.1.4. Aufgabe und Funktion der ehrenamtlichen Ebene

Aufgabe und Funktionsbeschreibung für Hauptwegewart, Bezirkswegewart und Abteilungswegewart sind beim Sauerländischen Gebirgsverein (SGV) in der Geschäftsordnung für Fachwarte und Fachausschüsse Wege geregelt (siehe Anhang 6.3.).

Ehrenamtliche Ebene beim SGV



Organisation des Ehrenamtes
im SGV ohne Wabenmanager
(Quelle: SGV Marketing GmbH)

Je nach Verein hat ggf. auch eine Person mehrere Aufgaben übernommen. So kann es sein, dass der Wegemarkierer oft auch für weitere Aufgaben zuständig ist und auch die Funktion des Wegewartes innehat und dem gewählten Vorstand angehört. Oder andersherum kann es auch sein, dass kein beauftragter Wegemarkierer vorhanden ist, so dass der Wegewart die Markierungsarbeiten selber übernimmt.

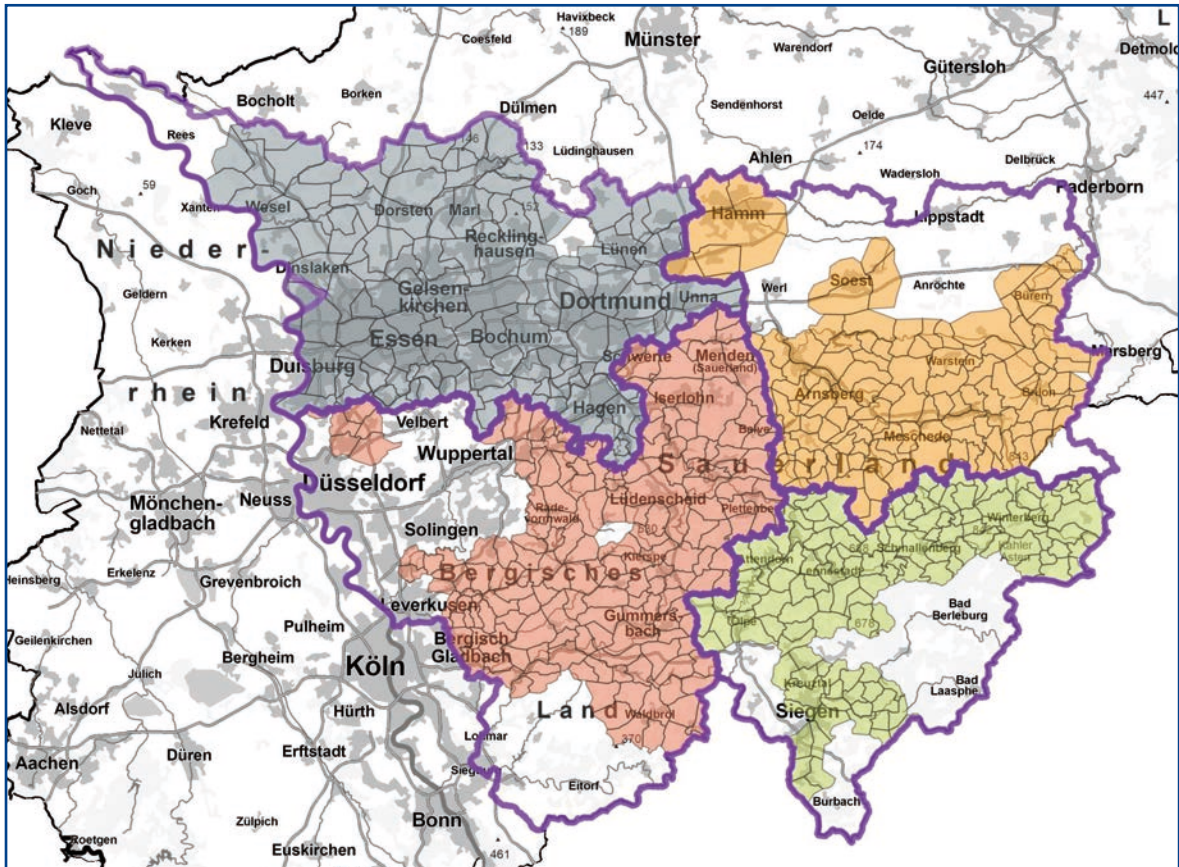
2.1.5. Wegebezogene Betreuung

Vielorts gilt die Regel „Eine Person – ein Weg“, was heißt, dass ein Wanderweg vom Anfang bis zum Ende von ein und demselben Wegewart und/oder Markierer betreut wird. Für eine gute Qualität der Wegemarkierung ist es unerlässlich, dass nur eine Person oder einem Wegemarkierteam von einer Organisation auf einem Wegeabschnitt markiert, alle Markierungszeichen mitführt und somit jeweils einen Markierungsträger mit allen Zeichen ausstatten kann.

Bei sehr langen (Fern-)Wegen ist es jedoch eher so, dass die Betreuung an einer bestimmten Stelle an den Nachbarverein übergeben wird. In der Praxis, gerade bei mehreren parallel auf einer Trasse verlaufenden Wegen, führt die rein wegebezogene Betreuung zu Problemen und höherem Personalbedarf für die Pflege und Unterhaltung.

2.1.6. Wabensystem

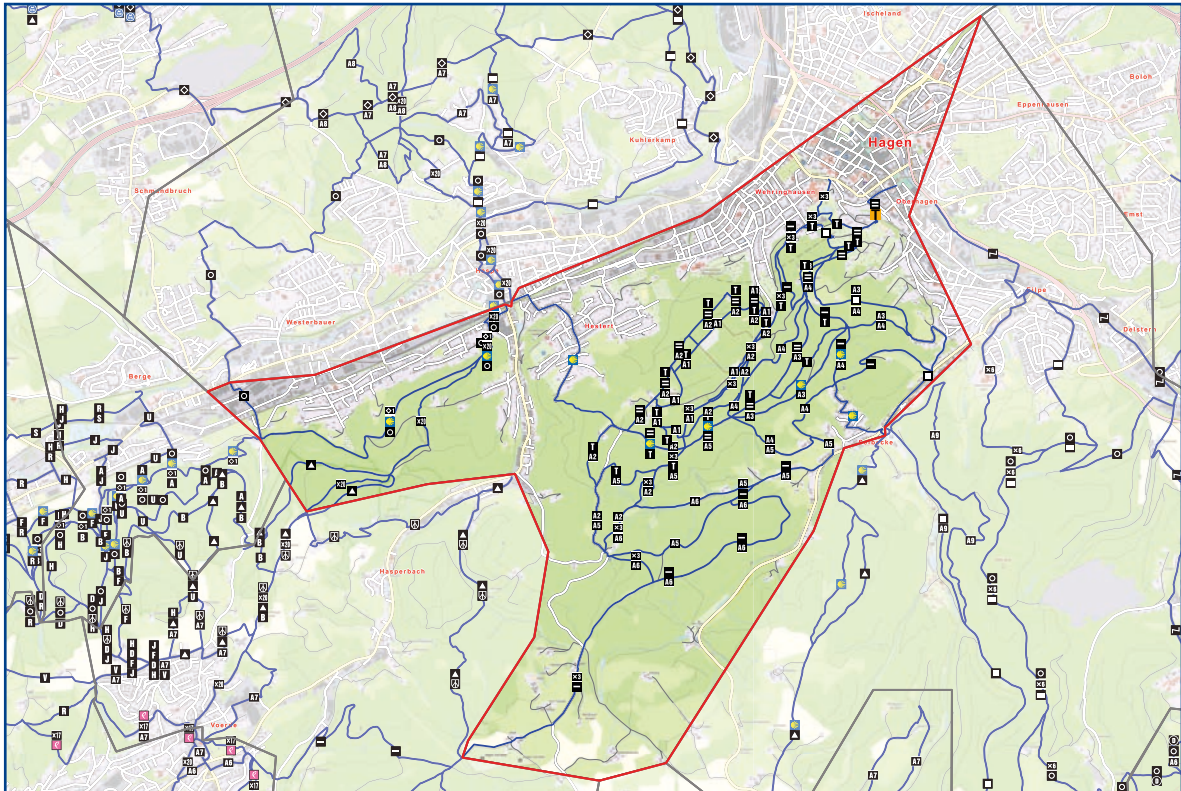
Aus diesem Grund hat der SGV ein Wabensystem entwickelt, das eine übergreifende Wegebetreuung unabhängig von Grenzen ermöglicht.



Ausdehnung des SGV Wabensystems mit Wabeneinteilung

Quelle: SGV Marketing GmbH

Seit der Einführung 2015 ist bereits ein Großteil der vom SGV betreuten Region in Waben organisiert. Dabei ist jede Kommune in mehrere Waben eingeteilt und für jede Wabe ist nur ein Wegemarkierer zuständig. Dieser markiert alle Wege innerhalb seines Wabengebietes, egal ob diese wabenübergreifend (Weg verläuft durch mehrere Waben) oder sogar kommunenfremd (Weg gehört der Nachbarkommune) sind. Das Wabensystem ist in dieser Beziehung „grenzenlos“.



Beispiel Verlauf der Wabe 2 in Hagen

Diese neue Betreuungsorganisation bietet den Vorteil, dass eine höhere Bereitschaft zur Durchführung der Markierungsarbeiten auch von externen Personen besteht. Auch kann die bei den Qualitätskriterien vom Deutschen Wanderverband geforderte Umsetzung einer einheitlichen Markierung und die Anwendung einheitlicher Markierungsregeln einfacher umgesetzt werden. Zudem ist durch die zentrale Organisation sichergestellt, dass es eine zentrale Anlaufstelle (SGV Wegemanagement) für alle Beteiligten (Tourismus, Kommune, Wegemarkierer) zu allen Fragestellungen und Aufgaben rund um die Wegebetreuung (Material, Karten, Abrechnung etc.) gibt. Das Wabensystem soll sukzessiv auf das gesamte SGV Vereinsgebiet ausgeweitet werden.

3

Die aktuellen Markierungsrichtlinien und Qualitätskriterien

Für die Durchführung der praktischen Wegemarkierung ist die Kenntnis der Markierungsrichtlinien und der Qualitätskriterien für eine einwandfreie Markierung von Wanderwegen von zentraler Bedeutung. Die Markierungsrichtlinien orientieren sich am Markierungsleitfaden „Besucherlenkung für Wanderwege“ des Deutschen Wanderverbandes für die Qualitätswege Wanderbares Deutschland. Die Markierungssystematik mit den Grundsätzen einer nutzerfreundlichen Markierung von Wanderwegen verdeutlicht, wo eine Markierung vorhanden sein muss, damit der Wanderer dem Weg eindeutig und somit wandersicher folgen kann. Dabei ist auch die richtige Auswahl des Markierungsstandortes wichtig, damit das Markierungszeichen deutlich zu sehen ist, nicht zuwächst und auch nicht dort angebracht wird, wo es Probleme mit Eigentümern geben könnte. Bei der Qualitätssicherung der Wegemarkierung sind leichte Pflege und Unterhaltung zu berücksichtigen. Ergeben sich Änderungen im Wegeverlauf, müssen die Vorgaben zur Wegekorrektur beachtet werden.

3.1. Prinzipien einer nutzerfreundlichen Markierung von Wanderwegen

Die Wegemarkierung unterliegt drei grundlegenden Prinzipien:

3.1.1. Prinzip der Wandersicherheit

Markierungszeichen sind die primäre Methode zur Ausweisung eines Wanderweges, weshalb die Auswahl der Markierungsstandorte unter Beachtung der Grundsätze einer nutzerfreundlichen Markierung sehr sorgfältig erfolgen sollte. Eine einheitliche und übersichtliche Markierung und Ausweisung von Wanderwegen soll es ermöglichen, die attraktivsten Seiten der jeweiligen Region kennenzulernen, ohne sich dabei zu verlaufen und nach dem Weg suchen zu müssen. Indirekt soll sie auch dem Schutz der Naturlandschaft dienen, indem sie die Besucherströme kanalisiert und das ungelenkte Betreten des Waldes oder von Schutzgebieten verhindert.

Der ortsfremde Wanderer muss immer auch ohne Wanderkarte oder andere Hilfsmittel dem Weg folgen können. Dafür muss die Markierung „lückenlos, fehlerfrei und eindeutig“ sein. Um das zu gewährleisten, sind regelmäßige Kontrollen auf Vollständigkeit und Sichtbarkeit der Markierungszeichen sowie Mängelbehebungen erforderlich. Das Prinzip der Wandersicherheit hat oberste Priorität, auch vor den zwei folgenden Prinzipien. **Im Zweifelsfall geht die Sicherstellung der Wandersicherheit immer vor!**

3.1.2. Prinzip der Einheitlichkeit und Systematik

Letztendlich profitieren die Wanderer von einer lückenlosen, fehlerfreien und eindeutigen Markierung. Besonders wichtig ist eine klare Systematik, damit die Wegemarkierer wissen was sie zu tun haben. Das Einhalten dieser Systematik ist unabdingbar, damit Wanderer ein einheitliches Erscheinungsbild in der Wegemarkierung vorfinden, das sie ohne Erklärungen intuitiv verstehen können. Nur wenn die Markierung einer einheitlichen Systematik folgt, können die Wanderer diese Systematik erkennen. Die Wanderer nehmen schließlich an keiner Schulung teil. Das heißt, dass „Unikate“, also Ausnahmelösungen für besondere Situationen, unbedingt vermieden werden sollten.

3.1.3. Prinzip der Sichtbarkeit und Ästhetik

Damit die Markierungszeichen einfach und schnell gesehen werden können, sollten sie möglichst etwas über Augenhöhe angebracht werden. Eine unsystematische Markierungsvielfalt sollte dadurch vermieden werden, dass Markierungszeichen fachgerecht und gebündelt an einem Trägerstandort angebracht werden und die Anzahl auf ein möglichst überschaubares Maß gehalten wird. Die Markierungszeichen sollen zwar leicht wahrnehmbar sein, jedoch auf keinen Fall das Landschaftsbild zu stören. Mit anderen Worten gilt die Regel: „**So viele Markierungszeichen wie nötig, so wenig und so ästhetisch wie möglich.**“

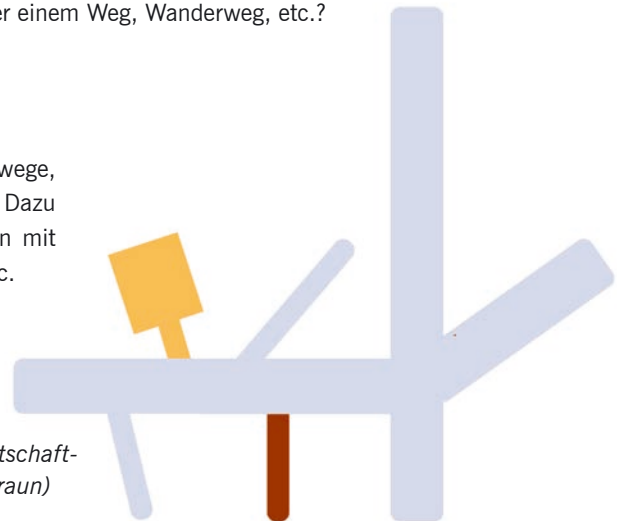


Negativbeispiel: redundante Richtungszeichen

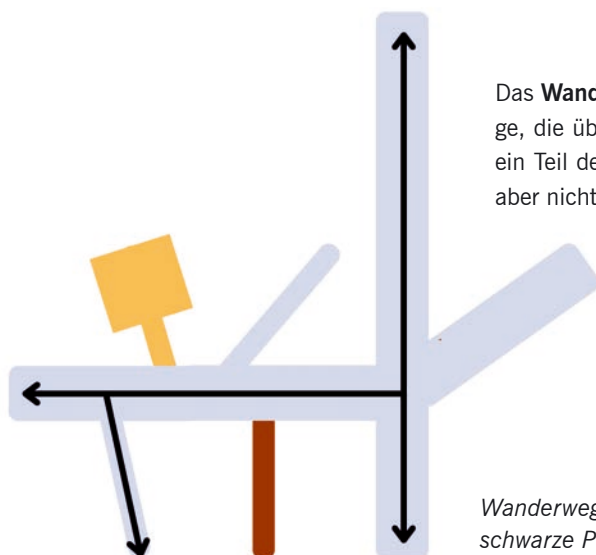
3.2. Markierungssystematik

Die oberen Prinzipien verdeutlichen, wie wichtig eine einheitliche Systematik für die eindeutige und wandersichere Markierung der Wanderwege ist. Bevor die Markierungsrichtlinien im Einzelnen vorgestellt werden, sind in aller Kürze einige Begriffe zu klären. Was verstehen wir überhaupt unter einem Weg, Wanderweg, etc.?

Das **Wegenetz** umfasst alle begehbaren Wege ohne Rückwege, Privatwege oder Auffahrten zu landwirtschaftlichen Flächen. Dazu gehören also Forstwege und Wirtschaftswege, Pfade, Straßen mit Zugangsberechtigung für Fußgänger, Zugangswege zu POIs, etc.



Wegenetz inklusive Auffahrten zu landwirtschaftlichen Flächen (gelb) und Rückwegen (braun)



Das **Wanderwegenetz** hingegen umfasst alle markierten Wanderwege, die über das Wegenetz verlaufen. Das Wanderwegenetz ist also ein Teil des Wegenetzes. Damit gilt: Jeder Wanderweg ist ein Weg, aber nicht jeder Weg ist ein Wanderweg.

Wanderwegenetz (hier durch schwarze Pfeile markiert)

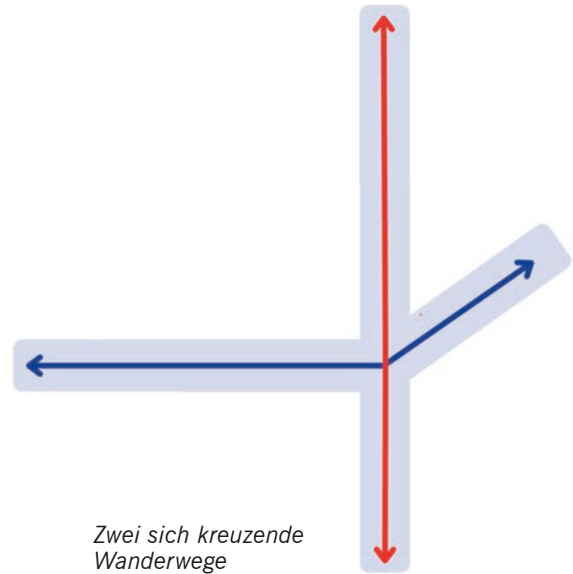
Legende zu den schematischen Abbildungen in Kap. 3.2

- | | | |
|----------------------------|--------------------|--------------------|
| Wegenetz | Markierungsträger | Beruhigungszeichen |
| Wanderwegenetz | Markierungszeichen | Kreuzungsbereich |
| Rückwege | Richtungszeichen | Richtungspfeil |
| landwirtschaftliche Fläche | Quittungszeichen | |

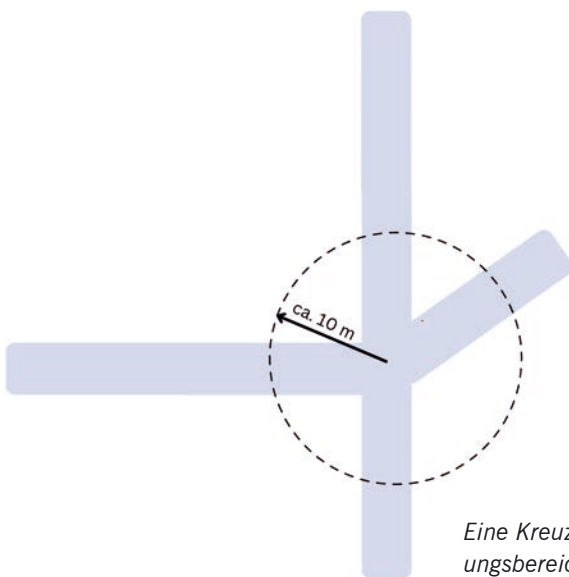
3

Diese auf den ersten Blick vielleicht etwas pedantisch anmutende Unterscheidung zwischen Wegen und Wanderwegen ist in der Praxis wichtig:

Wanderwege sind grundsätzlich durch Markierungszeichen zu kennzeichnen. Hierbei gilt, dass immer nur die Wanderwege markiert werden, die über den jeweils zu markierenden Weg tatsächlich verlaufen. Das heißt, dass kreuzende Wanderwege, die nicht auf dem entsprechenden Weg verlaufen, von diesem aus auch nicht zu markieren sind. Beispielsweise wird der kreuzende „rote“ Wanderweg in der nebenstehenden Abbildung vom „blauen“ Wanderweg aus nicht ausgewiesen und umgekehrt. Andernfalls würde die Wegemarkierung zu unübersichtlich werden. Ein Wanderer, der von dem „roten“ auf den „blauen“ Wanderweg wechseln möchte, wird häufig dennoch auf die Markierungszeichen des „blauen“ Wanderwegs aufmerksam werden, wenn er an der Kreuzung aufmerksam ist. Im Zweifelsfall könnte er außerdem eine Wanderkarte (oder GPS-App) konsultieren.



Zwei sich kreuzende Wanderwege



Eine Kreuzung im Wanderwegenetz. Der Kreuzungsbereich umfasst einen Radius von ca. 10 m.

Eine eindeutige Markierung ist natürlich insbesondere an **Kreuzungen** und **Abzweigungen** unabdingbar, wenn der Verlauf des Wanderweges für den Wanderer nicht ohne Weiteres erkennbar ist.

Eine **Kreuzung** im Wanderwegenetz liegt vor, wenn sich mindestens **zwei Wanderwege** treffen oder ein Wanderweg erkennbar abbiegt. Der Bereich von ca. 10 m um den Kreuzungsmittelpunkt herum ist der sogenannte **Kreuzungsbereich**. Teilweise (vor allem innerhalb von Siedlungen und an Straßen) kann der Kreuzungsbereich auch deutlich größer ausfallen. Dennoch hat sich ein Radius von 10 m in der Praxis als geeigneter Richtwert erwiesen.

Von der Kreuzung ist die **Abzweigung** zu unterscheiden. Falls von dem zu markierenden Wanderweg ein weiterer **Weg** (kein Wanderweg) abzweigt, der Wanderweg jedoch **eindeutig geradeaus** verläuft, sprechen wir nicht von einer Kreuzung, sondern von einer **Abzweigung**. In diesem Fall reicht eine einfache Markierung mittels Quittungszeichen hinter der Abzweigung aus (siehe Abschnitt 3.2.2 unter Quittungszeichen). Allgemein gilt: Weder bei einer Kreuzung noch bei einer Abzweigung kann nach der Regel „Wenn keine Markierung vorhanden ist, verläuft der Weg geradeaus“ verfahren werden.

Legende zu den schematischen Abbildungen in Kap. 3.2

Wegenetz	Markierungsträger	Beruhigungszeichen
Wanderwegenetz	Markierungszeichen	Kreuzungsbereich
Rückewege	Richtungszeichen	Richtungspfeil
landwirtschaftliche Fläche	Quittungszeichen	

3.2.1. Markierungsträger

Die Markierung eines Wanderwegs erfolgt durch **Markierungszeichen**, die an **Markierungsträgern** angebracht werden. Hierbei kann es sich um Bäume, Pfähle, Pfosten, etc. handeln.

Bei der Markierung von Wanderwegen gilt in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die **Duldungspflicht durch den Eigentümer** (siehe Kapitel 1: Markierungsrecht und Markierungspflicht). Dennoch darf die Markierung nicht zur Beschädigung oder Verunstaltung von baulichen Anlagen oder zur Beschädigung von Bäumen oder sonstigen Gegenständen führen.

Dies gilt insbesondere im örtlichen Bereich, da Privateigentum nicht unnötig beschädigt, beeinträchtigt oder verunstaltet werden darf. Im Zweifelsfall ist vorher die Erlaubnis des Eigentümers/Besitzers einzuholen, oder, wenn möglich, ein anderer geeigneter Markierungsträger zu nutzen.

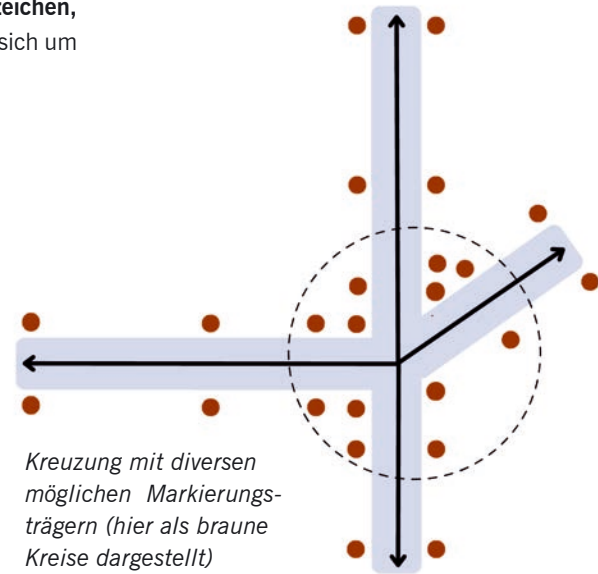
In Waldgebieten ist dagegen das Anbringen von Markierungszeichen eher unkritisch. Aber auch hier gilt es zu beachten, dass durch die Markierungsarbeiten keine Entwertung des stehenden Holzes eintreten darf und mögliche Beschädigungen der Arbeitsgeräte bei der späteren Holzaufbereitung ausgeschlossen sein müssen.

Häufig gewählte (sinnvolle) Markierungsträger bei Wanderwegen sind:

- (dicke) Bäume
- Markierungspfosten
- Zäune
- Pfähle, Weidepfosten
- Telegrafmasten
- Pfosten von Verkehrsschildern
- Rückseite von Verkehrsschildern
- Straßenlaternen
- Mauern, Felsen, Randsteine, Findlinge
- Schutzhütten

Markierungszeichen dürfen **auf keinen Fall** angebracht werden an:

- Natur- und Kulturdenkmälern z.B. Kruzifixen oder Bildstöcken
- Kapellen
- Vorderseiten von Verkehrszeichen, auf Radverkehrswegweisern und anderen verkehrstechnisch genutzten Gegenständen (bspw. Straßenbegrenzungspfosten)



Markierung an Weidepfosten, Straßenlaterne und/oder Schutzhütte

Grundsätzlich sollten Markierungszeichen aus ästhetischen Gründen an möglichst wenigen Markierungsträgern gesammelt werden. Dies gilt insbesondere für Kreuzungen: In Kreuzungsbereichen ist nach Möglichkeit jeweils ein einziger **Markierungsträger** (d.h. ein Baum, Markierungspfosten oder Ähnliches) zu wählen, auf dem die nötigen Markierungszeichen gesammelt anzubringen sind. In der Praxis ist dies nicht immer möglich. Dennoch sollten Sie sich bemühen, die nötigen Markierungszeichen an wenigen Markierungsträgern zu bündeln.

Die **Wahl des Markierungsträgers** und damit des Standortes für das Markierungszeichen ist entscheidend für eine klare Ausweisung des Weges. Weitere Auswahlkriterien sind eine **gute Sichtbarkeit**, eine **einfache Anbringung**, die **Dauerhaftigkeit des Standortes** sowie eine **einfache Pflege** des Markierungsträgers. Die fachgerechte und seriöse Auswahl des Markierungsträgers erfordert bei der Erstmarkierung von neuen Wegen einen entsprechenden Aufwand. Bei der Nachmarkierung von bereits ausgezeichneten Wegen relativiert sich der Aufwand ggf. auf Einzelstandorte.

Leider ist in der Praxis eine idealtypische Markierung aufgrund der tatsächlich zur Verfügung stehenden Markierungsträger nicht immer möglich, so dass die tatsächliche Markierung im Gelände von der Theorie deutlich abweichen muss. Dieses Problem hat sich durch den Borkenkäferbefall der heimischen Wälder und die daraus resultierenden Kalamitäten in den letzten Jahren stark verschärft. Im weiteren Verlauf des Praktikerleitfadens (siehe Abschnitt 3.2.4) werden wir uns einige praxisnahe Markierungssituationen vor Augen führen.

Die zeichnungsbefugten Wandervereine in NRW haben die Markierungsrichtlinien des DWV für zertifizierte Wege für das restliche Wegenetz übernommen. Bei zertifizierten Wanderwegen stehen in der Regel ausreichende finanzielle Mittel und Unterstützungen durch Kommunen oder Naturpark zur Verfügung. Damit können beispielsweise bei fehlenden Markierungsträgern Markierungspfosten zusätzlich gesetzt werden.



Durch Waldkalamitäten wird die Auswahl geeigneter Markierungsträger häufig erschwert

Bei unzertifizierten Wanderwegen ist dies häufig keine Option. In der Praxis können bei der Wegemarkierung unzertifizierter Wanderwege daher nicht immer notwendige zusätzliche Markierungsträger installiert werden. Somit können bei fehlenden Ressourcen zur Aufstellung zusätzlicher Markierungsträger die Kriterien des DWV bei unzertifizierten Wanderwegen in der Praxis aufgeweicht werden; beispielsweise durch größere Abstände der Beruhigungs- und Quittungszeichen.

Ein letzter Hinweis zu Markierungspfosten:

Wichtig: Markierungspfosten ersetzen Bäume oder andere „natürliche“ Markierungsträger und sind nicht mit Wegweisern zu verwechseln!

Umgekehrt gilt: Die **Pfosten der Wanderleitsysteme (Wegweiser)** sind **nicht mit Markierungszeichen zu versehen**, wenn das Markierungszeichen bereits auf dem Wegweiser vorhanden ist. Lediglich die auf dem Wegweiser fehlenden Markierungszeichen sollten am Pfosten des Wanderleitsystems ergänzt werden. Falsch angebrachte Zeichen sind zu entfernen. Direkt nach einem Wegweiserstandort sind Markierungszeichen zur Bestätigung des weiteren Wegeverlaufes notwendig (Quittungszeichen).

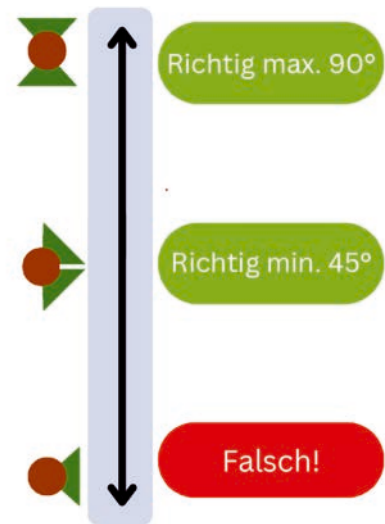
Legende zu den schematischen Abbildungen in Kap. 3.2

- | | | |
|----------------------------|--------------------|--------------------|
| Wegenetz | Markierungsträger | Beruhigungszeichen |
| Wanderwegenetz | Markierungszeichen | Kreuzungsbereich |
| Rückewege | Richtungszeichen | Richtungspfeil |
| landwirtschaftliche Fläche | Quittungszeichen | |

3.2.2 Markierungszeichen

Markierungszeichen sind immer in **Blickrichtung** anzubringen. Das heißt möglichst im Winkel von **45° bis 90°** zum Wanderweg. Das Zeichen sollte für Wanderer in Laufrichtung bereits aus der Ferne voll sichtbar sein. Grundsätzlich ist immer „auf Sicht“ zu markieren. Im Gegensatz zur Markierung auf Sicht bietet die früher verwendete Parallelmarkierung, bei der die Markierungszeichen parallel zum Wanderweg angebracht werden, den Nachteil, dass sie nur aus geringer Entfernung erkennbar ist. Aus diesem Grund ist die **Parallelmarkierung heute nicht mehr zulässig**. Noch vorhandene Parallelmarkierungen sind unbedingt zu entfernen und zu ersetzen.

Die Markierungszeichen sind am deutlichsten erkennbar, wenn die Markierungen im rechten Winkel zum Weg angebracht werden. Ein Winkel von bis zu 45° sollte daher nur dann gewählt werden, wenn etwa die Markierung andernfalls von einem davorstehenden Baum verdeckt wäre. Idealerweise sind die Markierungszeichen in einer ungefähren Höhe von 2 m anzubringen, also etwas über Augenhöhe, damit sie leicht entdeckt werden und nicht so schnell zuwachsen. Verdeckende Äste vor der Markierung sind nahe am Stamm zurückzuschneiden.



Der korrekte Anbringungswinkel der Markierungszeichen beträgt ca. 45° - 90° zum Wegeverlauf.

Die Markierung ist immer direkt dort anzubringen, wo auch gelaufen werden soll. Befinden sich beispielsweise die Markierungszeichen auf einer Straßenseite, dann verläuft dort auch der Wanderweg und nicht auf der anderen Straßenseite. Ist die Folgemarkierung auf der gegenüberliegenden Straßenseite angebracht, dann ist auch genau an der Stelle die Straße zu queren.

Die Markierungszeichen sind durchgehend gleichermaßen für beide Wanderrichtungen bzw. Laufrichtungen anzubringen. Ein nur in eine Wanderrichtung markierter Weg entspricht nicht den Vorgaben der Qualitätskriterien für eine fachgerechte Markierung (Ausnahme Jakobspilgerwege). Auch wenn es durchaus eine bevorzugte und touristisch empfohlene Wanderrichtung geben kann (z.B. zur Vermeidung von Steigungen), sind immer beide Richtungen zu markieren.

Wie bereits oben festgehalten, sind Markierungen möglichst an einem Markierungsträger anzubringen, beispielsweise an einem Träger(-baum) für beide Richtungen. Sind mehrere Markierungszeichen auf einer Trasse für den gemeinsamen Verlauf mehrerer Wanderwege erforderlich, sind hier ebenfalls alle erforderlichen Markierungszeichen an einem Standort zu bündeln (siehe unten in Abschnitt 3.4.3).

Auf längeren Strecken ist die Markierung möglichst einheitlich auf derselben Seite des Weges anzubringen. Für die (wenn vorhanden) Hauptlaufrichtung wäre dafür die rechte Seite zu empfehlen.



Sichtmarkierung



Markierungen auf derselben Seite des Weges



Bündelung mehrerer Markierungszeichen an einem Standort

PRAXISTIPP

- Das Markierungszeichen ist **etwas über Augenhöhe, in ca. 2 m Höhe**, anzubringen.
- Die Position der Markierung **sollte möglichst nah an der Gehspur** vorgesehen werden.
- **An jedem Markierungsstandort darf kein Markierungszeichen fehlen:** Laufen mehrere Wege parallel über eine Trasse, sind die Markierungen aller Wege an einem Standort bzw. Markierungsträger zu bündeln. An jedem Standort müssen alle Markierungen aller Wege vorhanden sein. Andernfalls ist ein Wanderer, der diesen Weg läuft, irritiert.



3.2.3 Funktionen der Markierungszeichen

Auch wenn die Markierungszeichen eines Wanderweges das gleiche Aussehen aufweisen, so üben sie je nach Lage bzw. Positionierung unterschiedliche Funktionen aus. Abhängig vom Vorhandensein von Markierungsträgern ist dabei eine gewisse Flexibilität bei der Wegemarkierung notwendig. Im Folgenden unterscheiden wir nach ihrer Funktion Richtungs-, Quittungs- und Beruhigungszeichen.

Hinweis: Die Farben der Markierungszeichen in den folgenden Abbildungen stellen die Funktion dar und haben nichts mit der Farbe der Markierungszeichens in der Realität zu tun.

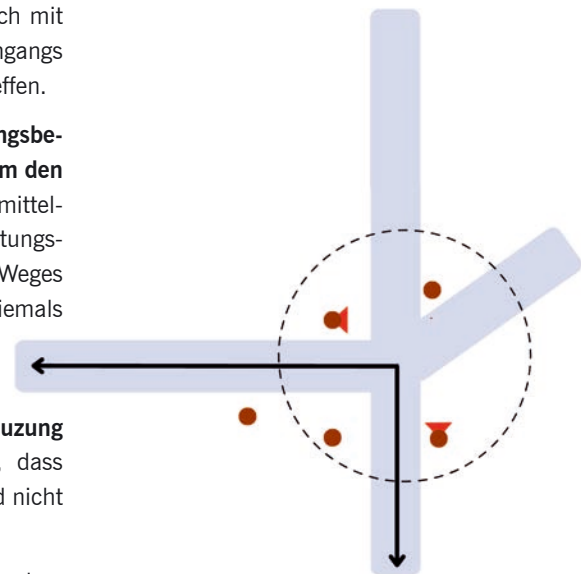
Richtungszeichen

An jeder **Kreuzung** ist der Verlauf des Wanderweges deutlich mit Richtungszeichen zu markieren. Eine Kreuzung liegt, wie eingangs definiert, dann vor, wenn zwei Wanderwege aufeinandertreffen.

Richtungszeichen befinden sich grundsätzlich im **Kreuzungsbereich**, das heißt in einem Abstand von in der Regel **10 m um den Kreuzungsmittelpunkt** herum. Sie sollen vom Kreuzungsmittelpunkt aus voll sichtbar sein. Vorwegweiser, das heißt Richtungszeichen, die bereits vor der Kreuzung die Richtung des Weges „ankündigen“ sind unzulässig. Richtungszeichen sind niemals außerhalb des Kreuzungsbereichs anzubringen.

Grundsätzlich gilt immer, dass **möglichst aus der Kreuzung oder Verzweigung heraus und nicht in die Kreuzung oder Verzweigung hinein** markiert wird. Das bedeutet, dass Richtungszeichen sinnvollerweise nach einem Abzweig und nicht davor anzubringen sind, damit der weitere Verlauf klar ist.

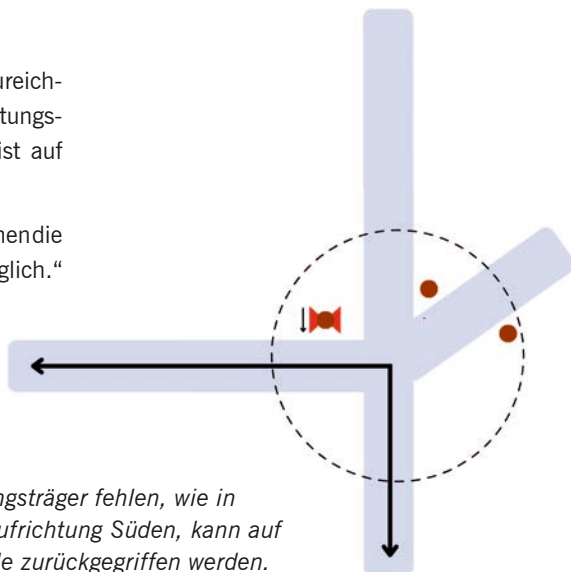
Richtungszeichen **können** durch **Richtungspfeile** ergänzt werden, falls der Wanderweg erkennbar abbiegt. **Im Idealfall ist eine Markierung durch Richtungspfeile aber nicht nötig:** Nämlich dann, wenn Richtungszeichen verwendet werden können, die vom Kreuzungsmittelpunkt gut erkennbar sind und klar die Richtung anzeigen:



In dieser idealtypischen Situation reichen Richtungszeichen (rot) aus, um die Laufrichtung eindeutig anzuzeigen.

In der Praxis sind jedoch häufig Markierungsträger in unzureichender Zahl vorhanden, um den Wegeverlauf auch ohne Richtungspfeile eindeutig markieren zu können. In solchen Fällen ist auf zusätzliche Richtungspfeile zurückzugreifen.

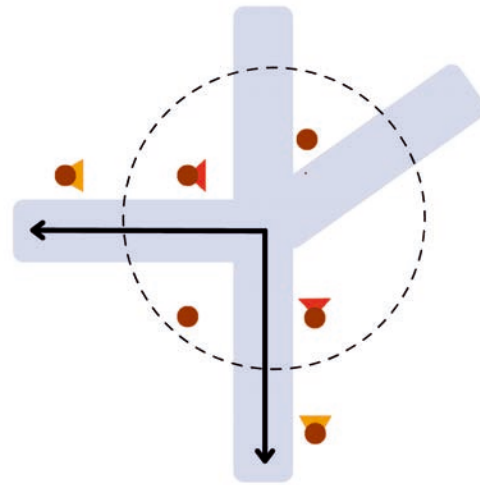
Grundsätzlich gilt für Richtungspfeile wie für Markierungszeichen die Devise: „So viele Richtungspfeile wie nötig, so wenig wie möglich.“



Wenn geeignete Markierungsträger fehlen, wie in diesem Beispiel für die Laufrichtung Süden, kann auf ergänzende Richtungspfeile zurückgegriffen werden.

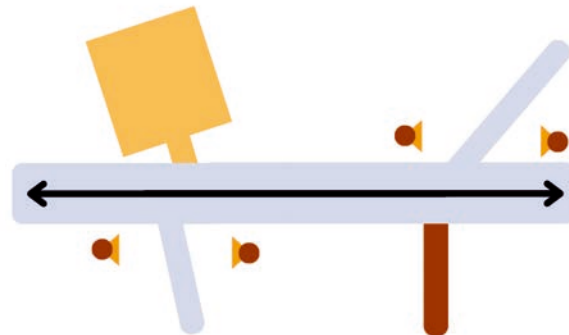
Quittungszeichen

In einem Abstand nach der Kreuzung oder einer Abzweigung ist jeder Wanderweg in beide Laufrichtungen deutlich sichtbar mit einem sogenannten **Quittungszeichen** zu markieren. Der Abstand zwischen dem Quittungszeichen und dem letzten Richtungszeichen sollte **max. 50 m** betragen. Die Quittungszeichen sollten nach Möglichkeit spätestens 10 m nach der Kreuzung erkennbar sein und geben dem Wanderer die Wandsicherheit, die Wegemarkierung in der Kreuzung oder Abzweigung richtig erkannt zu haben.



Richtungszeichen werden mit Quittungszeichen (gelb) „quittiert“ oder bestätigt.

Im Falle von eindeutigen Wegeverläufen, das heißt wenn der Wanderweg geradeaus verläuft und von diesem zwar andere Wege abgehen, die jedoch nicht zum Wanderwegenetz gehören, ist jeweils ein Quittungszeichen in Blickrichtung hinter der Abzweigung ausreichend, aber auch notwendig. Auf Richtungszeichen im Bereich der Abzweigung kann in diesem Fall verzichtet werden.



Abzweigungen im Wegenetz werden mit einfachen Quittungszeichen (also ohne Richtungszeichen) markiert. Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen und Rückwege hingegen gehören nicht zum Wegenetz und müssen deshalb überhaupt nicht markiert werden – zumindest sofern sie vom Wanderer eindeutig als solche identifiziert werden können und keine Gefahr des Verlaufs besteht.

Legende zu den
schematischen
Abbildungen in
Kap. 3.2

Wegenetz

Wanderwegenetz

Rückwege

landwirtschaftliche Fläche

Markierungsträger

Markierungszeichen

Richtungszeichen

Quittungszeichen

Beruhigungszeichen

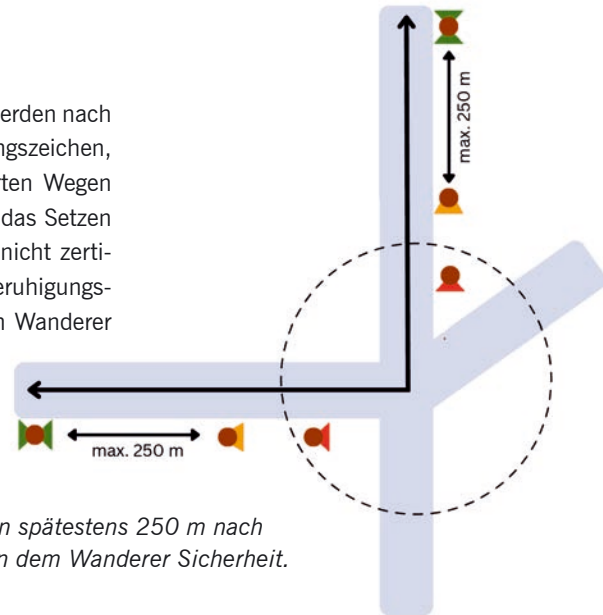
Kreuzungsbereich

Richtungspfeil

3

Beruhigungszeichen

Bei kreuzungsfrei/abzweigungsfrei verlaufenden Wegen werden nach Möglichkeit spätestens nach 250 m weitere Markierungszeichen, sogenannte **Beruhigungszeichen**, gesetzt. Bei zertifizierten Wegen ist die Vorgabe nach 250 m einzuhalten, notfalls durch das Setzen weiterer Markierungsträger, beispielsweise Pfosten. Bei nicht zertifizierten Wanderwegen ist ein größerer Abstand der Beruhigungszeichen akzeptabel. Die Beruhigungszeichen geben dem Wanderer Wandersicherheit, indem sie ihm immer wieder verdeutlicht noch auf dem richtigen Wanderweg unterwegs zu sein.



Beruhigungszeichen spätestens 250 m nach der Kreuzung geben dem Wanderer Sicherheit.

Idealerweise werden die Beruhigungszeichen für beide Laufrichtungen an einem einzigen Markierungsträger (und zwar in etwa gleicher Höhe) angebracht. Aus Gründen der Sichtbarkeit kann es zuweilen jedoch auch sinnvoll sein, auf zwei Träger zurückzugreifen.

Nach Möglichkeit sollte für die Beruhigungszeichen beider Laufrichtungen nur ein Markierungsträger gewählt werden. Im Zweifelsfall hat jedoch - wie hier - die Sichtbarkeit Vorrang.



Bei unübersichtlichen Wegeverläufen, beispielsweise bei Pfaden im Wald, die bei Laubbedeckung schlecht erkennbar sind, geben Beruhigungszeichen zudem in bedarfsabhängigen Abständen zwischen 50 und 200 m Wandersicherheit.



Wege, die nach freien Strecken, über offenes Feld, eine Wiese oder Ortschaft in den Wald hineinführen, sind bereits **am Waldrand mit einem Beruhigungszeichen** zu kennzeichnen, damit der weitere Wegeverlauf von Weitem deutlich erkennbar ist. Würde man hier erst im Wald ein Markierungszeichen setzen, wäre der Wegeverlauf nicht deutlich erkennbar.

Legende zu den schematischen Abbildungen in Kap. 3.2

Wegenetz	Markierungsträger	Beruhigungszeichen
Wanderwegenetz	Markierungszeichen	Kreuzungsbereich
Rückewege	Richtungszeichen	Richtungspfeil
landwirtschaftliche Fläche	Quittungszeichen	

Richtungspfeile

Zur Verdeutlichung des weiteren Wegeverlaufes können für abbiegende Wege Richtungspfeile **unter jedem Richtungszeichen** angebracht werden. Richtungspfeile sollten allerdings, wie zuvor ausgeführt, nur sehr zurückhaltend verwendet werden, da sie sehr häufig nicht so angebracht werden können, dass sie klar und eindeutig in die richtige Richtung zeigen. Gerade bei komplizierten Kreuzungen können Richtungspfeile sogar verwirren, so dass hier den Quittungszeichen eine noch größere Bedeutung zukommt.

Im **Idealfall** lässt sich der Verlauf des Wanderweges durch eine sorgsame Wahl des Markierungsträgers **allein durch Richtungszeichen ohne Richtungspfeile** eindeutig anzeigen. Darüber hinaus dürfen Richtungspfeile überhaupt nur verwendet werden, wenn der Wanderweg erkennbar abbiegt.

Richtungspfeile sollten nie die Richtung geradeaus anzeigen. Bestehende Pfeile, die einen Verlauf geradeaus anzeigen („Pfeile in den Himmel“), sind unzulässig und zu entfernen, sofern sie nicht zur Sicherstellung der Wandersicherheit absolut unentbehrlich sind, etwa weil Markierungsträger zur Anbringung von Quittungszeichen fehlen.

Falls Richtungspfeile verwendet werden, sollten Sie nicht versuchen, mit dem Pfeil den tatsächlichen Winkel des abknickenden Wanderweges nachzubilden. Stattdessen sollten Richtungspfeile standardgemäß eindeutig nach rechts oder links weisen, auch wenn der entsprechende Weg nicht genau rechtwinklig abbiegt. Durch die Verwendung von Quittungszeichen kann der Wegeverlauf dennoch eindeutig angezeigt werden.

Ab 2024 gilt auch für den SGV wie für alle zeichnungsbefugten Wandervereine im Landeswanderband NRW e.V. zudem, dass bei der Verwendung von Richtungspfeilen jedes Markierungszeichen mit einem gesonderten Richtungspfeil zu versehen ist. Das heißt, es darf nicht ein einziger Richtungspfeil für mehrere Markierungszeichen verwendet werden. Andernfalls bestünde Unklarheit darüber, ob der Weg des Markierungszeichens ohne Richtungspfeil weiter geradeaus führt.

Sinnvoll ist es bei unterschiedlichen Wegeverläufen an einer Kreuzung außerdem, die Richtungszeichen und -pfeile nach ihrer Richtung zu gruppieren. Das heißt, dass die Zeichen aller Wege, die geradeaus verlaufen, zu gruppieren sind. Ebenso die Zeichen der links bzw. rechts abbiegenden Wege. Zwischen den Gruppen sollte ein Abstand von ca. 5 cm („Drei-Finger-Regel“) gesetzt werden.

Um auch bei schmalen Markierungspfosten, wie dünnen Metallpfosten, den Richtungspfeil gut erkennen zu können, wurde vom SGV Wegemanagement in Abstimmung mit dem Landeswanderband NRW e.V. eine neue Pfeilform entworfen, die aufgrund ihrer Kompaktheit und Pfeilmerkmalen an beiden Seiten von Weitem auch an schmalen Markierungsträgern deutlich besser erkennbar ist.

Außerdem finden im SGV Gebiet nur noch zwei Farben für Richtungspfeile Verwendung: Die schwarzen Standardmarkierungen sind mit schwarzen Richtungspfeilen zu versehen; die häufig farbigen Markierungszeichen für zertifizierte Wanderwege (bspw. den Rothaarsteig) werden einheitlich durch weiße Richtungspfeile ergänzt.

Hinweis: Außerhalb des SGV werden wie bisher Richtungspfeile in der Farbe des Markierungszeichens verwendet.

Doppelpfeile dürfen übrigens prinzipiell nicht mehr verwendet werden, da sie einer falsche Markierungssystematik entsprechen: Da grundsätzlich „auf Sicht“ mit jeweils einem Markierungszeichen für jede Wanderrichtung markiert wird, sind diese nicht zulässig. Doppelpfeile sind nur noch dort vorhanden, wo parallelseitig „vor Kopf“ markiert wurde. Diese Markierungszeichen sind samt Doppelpfeil zu entfernen und durch Sichtmarkierungen in Laufrichtung auszutauschen.



Negativbeispiel: Die Richtungspfeile unter den Richtungszeichen in der Mitte sind unnötig. Stattdessen sollten die Richtungszeichen an dem Baum rechts im Bild angebracht werden.



Richtungszeichen und -pfeile sollten nach ihrer Richtung gruppiert werden.

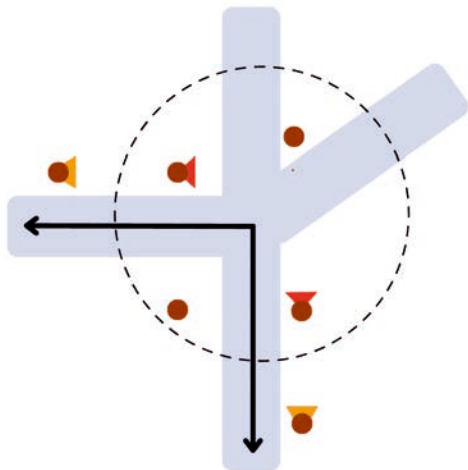
3.2.4 Mögliche Markierungssituationen

Insbesondere bei komplizierten Wegekreuzungen ist die wandersichere Markierung nicht immer einfach umzusetzen. Insbesondere dann, wenn die Anzahl der möglichen Markierungsträger gering ist. Hierbei bedarf es einer gründlichen Überlegung, die Markierungszeichen so anzubringen, dass der ortsfremde Wanderer dem Weg wandersicher folgen kann.

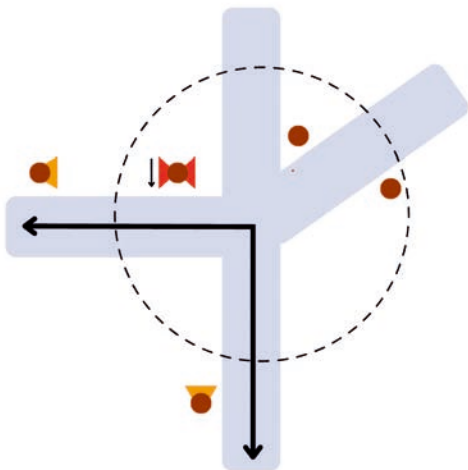
Im Folgenden werden beispielhaft einige typische Markierungssituationen vorgestellt. Dabei werden verschiedene Szenarien mit jeweils einer begrenzten Anzahl von Markierungsträgern durchgespielt.

Markierungssituation ca. 90° Abbiegung

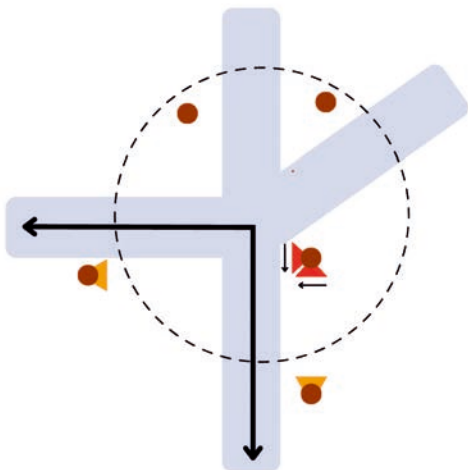
Wir beginnen mit einer Kreuzung, an welcher der Wanderweg im Winkel von ca. 90° abbiegt.



Im Idealfall lassen die vorhandenen Markierungsträger eine eindeutige Markierung allein durch Richtungszeichen und ohne die Verwendung von Richtungspfeilen zu. In dem abgebildeten Fall ist der weitere Wegeverlauf aus beiden Laufrichtungen vom Kreuzungsmittelpunkt völlig klar. Hierbei handelt es sich um ein mustergültiges Beispiel für das Markieren „aus der Kreuzung heraus“. Die jeweiligen Richtungszeichen werden durch entsprechende Quittungszeichen bestätigt.



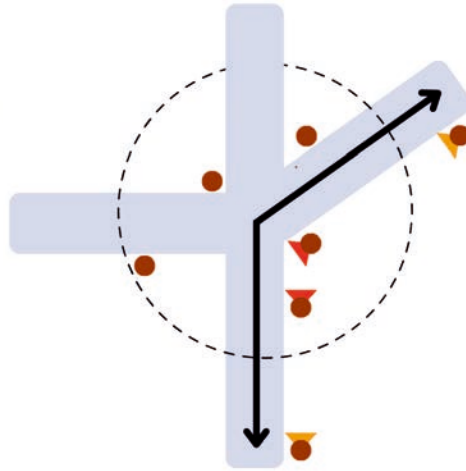
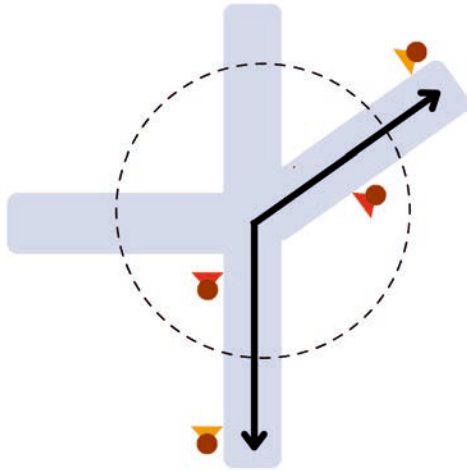
Anders verhält es sich in diesem Fall. Hier fehlt ein geeigneter Markierungsträger im Kreuzungsbereich, um den Wegeverlauf Richtung Süden ohne Richtungspfeil eindeutig kenntlich zu machen. Daher ist in diese Richtung das Richtungszeichen durch einen Richtungspfeil zu ergänzen. In die entgegengesetzte Laufrichtung von Süden nach Westen ist eine eindeutige Markierung durch das Richtungszeichen allein gewährleistet.



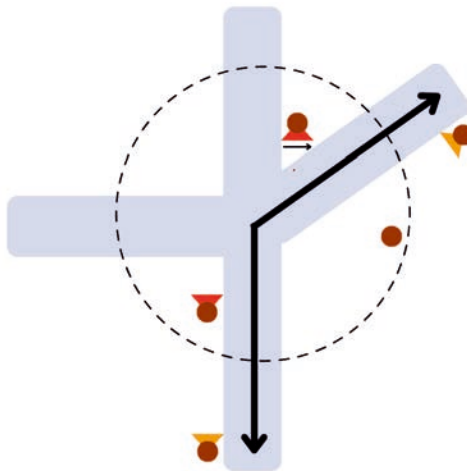
Im dritten Beispiel einer rechtwinkligen Kreuzung fehlen für beide Laufrichtungen geeignete Markierungsträger am jeweiligen Kreuzungsausgang, so dass auf Richtungspfeile an dem verfügbaren Markierungsträger zurückgegriffen werden muss. Den Quittungszeichen kommt deswegen eine besondere Bedeutung zu.

Markierungssituation deutlich $>90^\circ$ (stumpfer Winkel)

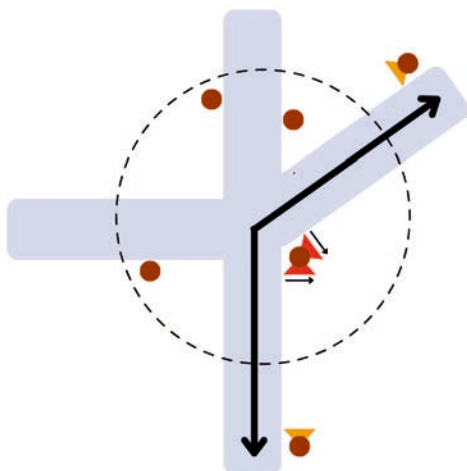
Es folgen schematische Darstellungen von Kreuzungen mit stumpf abknickenden Wegeverlauf.



In den ersten beiden Situationen ist eine idealtypische Markierung ohne Richtungspfeile möglich. Die vorhandenen Markierungsträger ermöglichen eine Markierung „aus der Kreuzung heraus“, so dass der Verlauf ohne Richtungspfeile jederzeit vom Kreuzungsmittelpunkt aus eindeutig zu erkennen ist.



In diesem Fallbeispiel ist der nördliche Markierungsträger nicht geeignet, um ohne einen Richtungspfeil eindeutig den Wegeverlauf Richtung Nordost zu markieren. Aus diesem Grund ist hier unbedingt auf den zusätzlichen Richtungspfeil zurückzugreifen.



In dieser Beispielsituation ist lediglich ein geeigneter Markierungsträger vorhanden. Es ist dadurch nicht möglich, „aus der Kreuzung heraus“ zu markieren, so dass auf Richtungspfeile zurückzugreifen ist.

Legende zu den
schematischen
Abbildungen in
Kap. 3.2

Wegenetz

Wanderwegenetz

Rückewege

landwirtschaftliche Fläche

Markierungsträger

Markierungszeichen

Richtungszeichen

Quittungszeichen

Beruhigungszeichen

Kreuzungsbereich

Richtungspfeil

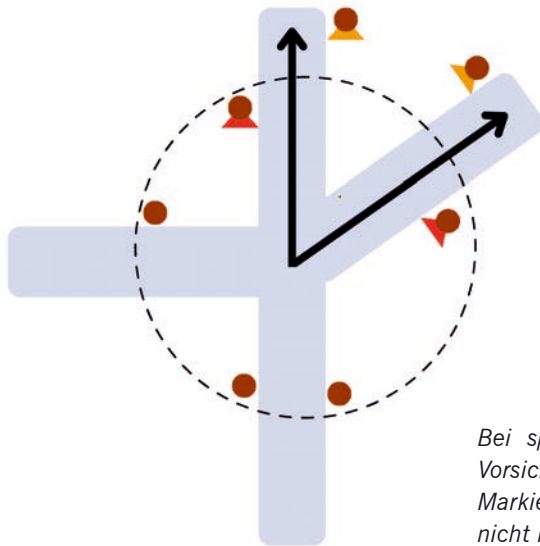
3

Markierungssituation deutlich < 90° (spitzer Winkel)

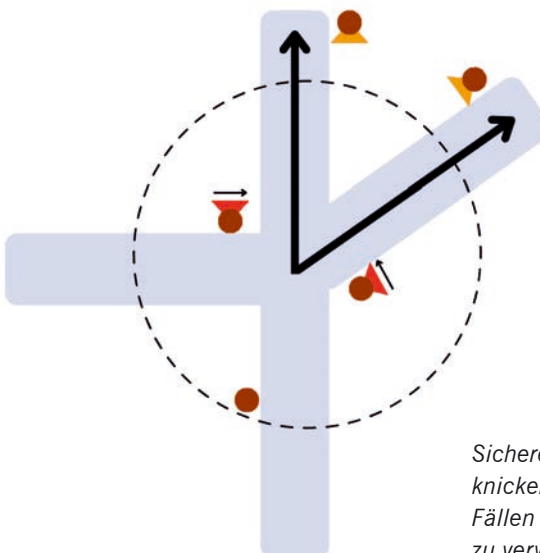
Schließlich ist bei einem Wegeverlauf mit spitz abknickenden Winkeln **besondere Vorsicht** geboten, weil die Sicht in Laufrichtung häufig eingeschränkt ist. Es besteht dabei die Gefahr, dass der Wanderer die Richtungszeichen übersieht und geradeaus über die Kreuzung läuft.

Bei abknickendem Verlauf kann daher die Verwendung von Richtungspfeilen sinnvoll sein, auch wenn eigentlich geeignete Markierungsträger für eine Markierung ohne Pfeile vorhanden sind. Mitunter kann dies sogar dazu führen, dass die Richtungszeichen samt Pfeilen bereits vor dem Kreuzungsmittelpunkt (aber sehr wohl innerhalb des Kreuzungsbereichs) anzubringen sind, und somit nicht mehr „aus der Kreuzung heraus“ markiert wird.

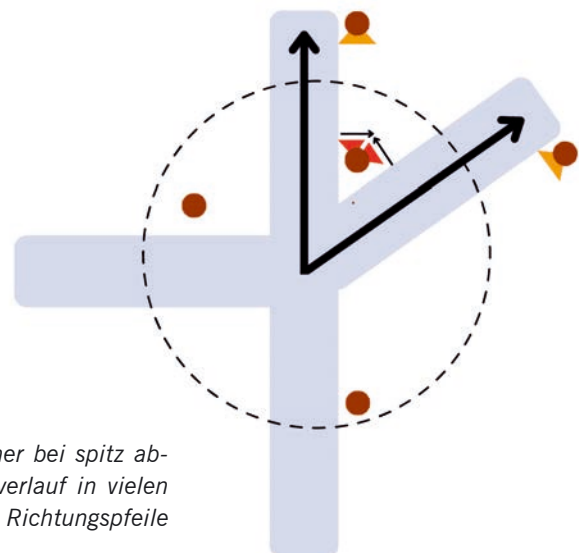
Die Entscheidung, ob Richtungspfeile unabdingbar sind, ist situationsabhängig zu treffen und erfordert Erfahrung sowie die Nutzung des gesunden Menschenverstands. Einheitliche Vorgaben sind hier kaum sinnvoll, da in der Praxis jede Kreuzungssituation einzigartig ist. Im Zweifelsfall hat die Eindeutigkeit der Markierung oberste Priorität: **Das Prinzip Wandersicherheit hat Vorrang vor dem Prinzip Ästhetik.**



Bei spitz abknickenden Wegen ist besondere Vorsicht geboten! Selbst bei optimal platzierten Markierungsträgern ist hier die Wandersicherheit nicht immer gegeben!



Sicherer ist es daher bei spitz abknickendem Wegeverlauf in vielen Fällen durchgängig Richtungspfeile zu verwenden.

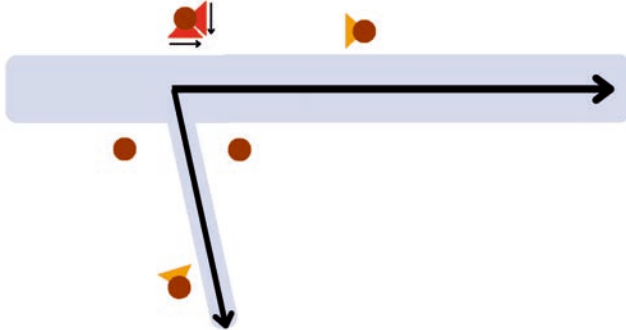


Legende zu den schematischen Abbildungen in Kap. 3.2

- | | | |
|----------------------------|--------------------|--------------------|
| Wegenetz | Markierungsträger | Beruhigungszeichen |
| Wanderwegenetz | Markierungszeichen | Kreuzungsbereich |
| Rückewege | Richtungszeichen | Richtungspfeil |
| landwirtschaftliche Fläche | Quittungszeichen | |

Markierungssituation Kreuzung mit Pfad

Ähnliche Gefahren wie bei spitzwinkligen Kreuzungen bestehen immer dann, wenn der Wanderweg von einem breiten Forstweg auf einen schmalen Pfad abbiegt. Möglicherweise nimmt der Wanderer in diesem Fall nicht einmal wahr, dass er eine Kreuzung überquert, und läuft irrtümlich geradeaus. In solchen Fällen garantieren Richtungspfeile im Zweifelsfall die Wandersicherheit.



Bei der hier dargestellten Kreuzung zwischen einem schmalen Pfad und einem breiten Forstweg besteht die Gefahr, dass der Wanderer, der auf dem Forstweg in Richtung Süden läuft, die Kreuzung gänzlich übersieht. Eine Markierung „aus der Kreuzung heraus“ ist deswegen womöglich nicht ausreichend, weil der Wanderer ein Richtungszeichen am südlichen Rand des Kreuzungsbereichs überhaupt nicht wahrnimmt. Daher ist ein Richtungszeichen inklusive Richtungspfeil hier die sichere Option.

Lassowege

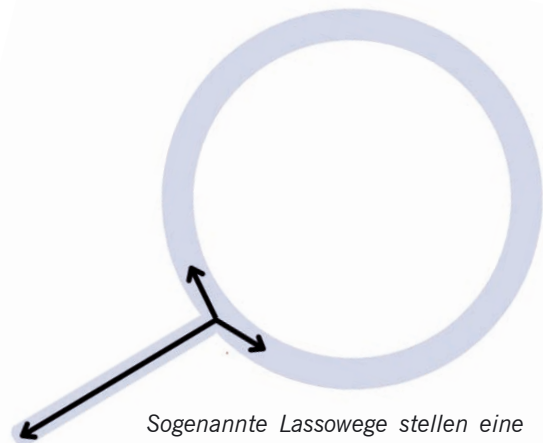
Eine besondere Markierungssituation ergibt sich durch sog. „Lasso-Wege“, die an einem Ausgangspunkt (z.B. Parkplatz) beginnen, so dass Hin- und Rückweg ein Stück auf der gleichen Trasse verlaufen, bevor sich der eigentliche Rundweg aufteilt. An dieser Stelle der Gabelung ist die Markierung problematisch, wenn für alle drei Richtungen das gleiche Markierungszeichen verwendet wird. Für den ortsfremden Wanderer (insbesondere denjenigen, der nicht vom Ausgangspunkt kommt) ist damit der Wegeverlauf ohne zusätzlichen Blick in eine Karte nicht eindeutig. Derartige Lasso-Wege finden sich mittlerweile vermehrt bei kürzeren Rundwegen. Vermieden werden sollten an derartigen Knotenpunkten drei identische Markierungszeichen in drei Richtungen.

Verschiedene Lösungen sind denkbar:

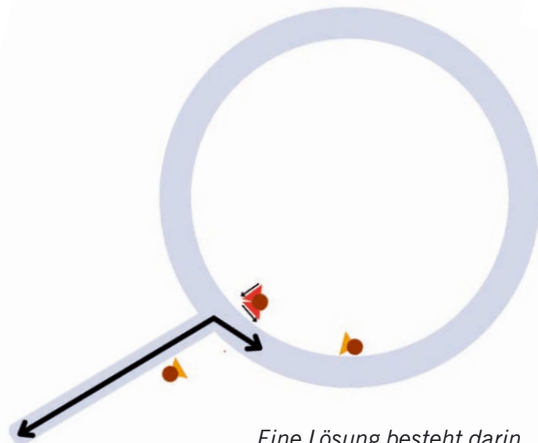
Die beste Lösung besteht darin, Lassowege von vornherein zu vermeiden und stattdessen nach Möglichkeit Rundwege direkt vom Ausgangspunkt (dem Parkplatz) auszuzeichnen. Dies ist aber natürlich nicht immer möglich und gewollt.

Eine praxisnahe Lösung besteht daher darin, den Zugangsweg bis zum Beginn des Rundweges, also sozusagen die „Lassoleine“, ausdrücklich als Zugangsweg auszuweisen. Zu diesem Zweck bietet das SGV Wegemanagement ergänzende Markierungszeichen an (3cm x 8cm, schwarze Schrift auf gelbem Hintergrund), die unterhalb der regulären Markierungszeichen angebracht werden können, um den entsprechenden Wegeabschnitt als Zugangsweg kenntlich zu machen. Nach Bedarf können diese Zugangswegzeichen natürlich auch mit zusätzlichen Richtungspfeilen versehen werden. Im SGV Gebiet finden hierbei die schwarz-weißen Richtungspfeile Verwendung (weißer Pfeil auf schwarzem Grund für schwarze Markierungszeichen, schwarzer Pfeil auf weißem Grund für farbige Markierungszeichen).

An der Kreuzung zwischen Lassoleine und Rundweg kann sich der Wanderer dann für eine der beiden Laufrichtungen entscheiden. Idealweise sorgt ein Wegweiser, der in der Kreuzung platziert wird, durch Zusatzinformationen für weitere Orientierung. Kommt auch diese Lösung nicht in Frage, kann als drittbeste Lösung alternativ für den gesamten Lassoweg eine feste Laufrichtung vorgegeben werden. An dem Kreuzungspunkt des Lassoweges wird dabei nur eine Richtung ausgezeichnet, so dass keine Verwirrung entstehen kann.



Sogenannte Lassowege stellen eine besondere Hausforderung dar, da an der Kreuzung streng genommen drei Richtungen auszuzeichnen sind.



Eine Lösung besteht darin, eine feste Laufrichtung für den Lassoweg vorzugeben. Dies führt jedoch dazu, dass an der Kreuzung zwischen Rund- und Zugangsweg mit Richtungspfeilen gearbeitet werden muss, um den Wegeverlauf eindeutig zu kennzeichnen.



3

3.2.5 Wegweiser

An Kreuzungspunkten und Abzweigungen mehrerer Wanderwege (Knotenpunkte) stehen oft Wegweiser mit Schildern. In der DVO - LNatSchG § 20 wird für die Wegweiser auch der Begriff Orientierungsschilder verwendet. Grundsätzlich gilt, dass die Markierung der Wanderwege mittels Markierungszeichen die „Basisausschilderung“ ist und durch Wegweiser ergänzt wird. Das bedeutet, dass der Wegeverlauf auch ohne Wegweiser nur durch die Markierung klar und eindeutig auszuweisen ist. Die Markierungsregeln gelten demnach auch an Standorten mit Wegweisern uneingeschränkt. Wegweiser ersetzen im Kreuzungsbereich lediglich die Richtungszeichen für die Wanderwege, die auf dem Wegweiser ausgewiesen werden.

Ein Wegweiser, der den Anforderungen eines Wanderleitsystems entspricht, beinhaltet eine Zielangabe, eine Entfernungsangabe, einen Richtungspfeil sowie den Bezug zum Wanderweg.

Da das Markierungszeichen im Wegweiser enthalten sein muss, ist ein zusätzliches Zeichen, etwa direkt am Pfosten des Wegweiserstandortes, unnötig. Sehr wohl ist aber vom Wegweiser aus sichtbar ein Markierungszeichen als Quittung zur Bestätigung für den richtigen weiteren Verlauf unerlässlich. Entspricht ein Wegweiser nicht den dafür vorgegebenen Vorgaben (fehlendes Markierungszeichen im Schild), ist eine Markierung auch am entsprechenden Schilderstandort vorzunehmen (Schnittpunkt der Kreuzung bzw. des Abzweigs). Hierbei ist es allerdings nicht zulässig, Klebezeichen direkt auf dem vorhandenen Schild zu ergänzen. Stattdessen können Richtungszeichen am Pfosten des Wegweisers angebracht werden.



Negativbeispiel: Die Richtungszeichen am Pfosten des Wegweisers sind unnötig.



Negativbeispiel: Fehlende Markierungszeichen sind nicht direkt auf dem Schild, sondern am Pfosten zu ergänzen.

3.2.6 Umleitungen markieren

Bei welchen Gelegenheiten Umleitungen vorzunehmen sind, können Sie dem Abschnitt 2.2.5. entnehmen.

Wegesperrungen sind insbesondere für ortsfremde Wanderer problematisch, wenn ihnen keine Alternativroute angeboten wird. Daher ist auch bei kurzfristigen Sperrungen ab der gesperrten Stelle immer eine **Alternative auszuweisen** (notfalls einfache Kartenskizze für den zu umlaufenden Bereich anbringen). Für längerfristige Umleitungen ist in jedem Fall eine verlässliche Kennzeichnung der Alternativstrecke erforderlich. Abhängig von der Dauer der Sperrung sollte

für die Umleitungsstrecke eine temporäre Markierung vorgenommen werden, die durchgehend den Vorgaben der Markierungsregeln entspricht. In jedem Fall sollte zusätzlich zur temporären Markierung ein **Zusatzschild** auf die Umleitungsstrecke hinweisen und dem Wanderer eine Erläuterung zum weiteren Wegeverlauf geben.

Für die Umleitungsstrecke ist eine **einheitliche Markierung** vorzunehmen. Für die Markierung der Umleitung ist das verkürzte Markierungszeichen des Weges (8 cm x 8 cm) auf der größeren Alu-Unterlage (8 cm x 12 cm) aufzubringen und oben mit dem Text „Umleitung“ zu versehen.



Markierungszeichen Umleitung



3.2.7 Kritische Markierungssituationen und Ausnahmen

Es gibt viele örtliche Gegebenheiten, die dazu führen, dass eine „einfache“ Markierung nach den Vorgaben nicht möglich ist. Dennoch ist in jedem Fall genauestens zu prüfen, ob die Markierung entsprechend den Vorgaben durchgeführt werden kann. Wenn man sich mit Alternativen „behelfen“ muss, gilt immer, dass der weitere Wegeverlauf für den ortsfremden Wanderer eindeutig erkennbar sein muss und zweifelsfrei gekennzeichnet wird. Das Prinzip der Wandersicherheit hat stets oberste Priorität.

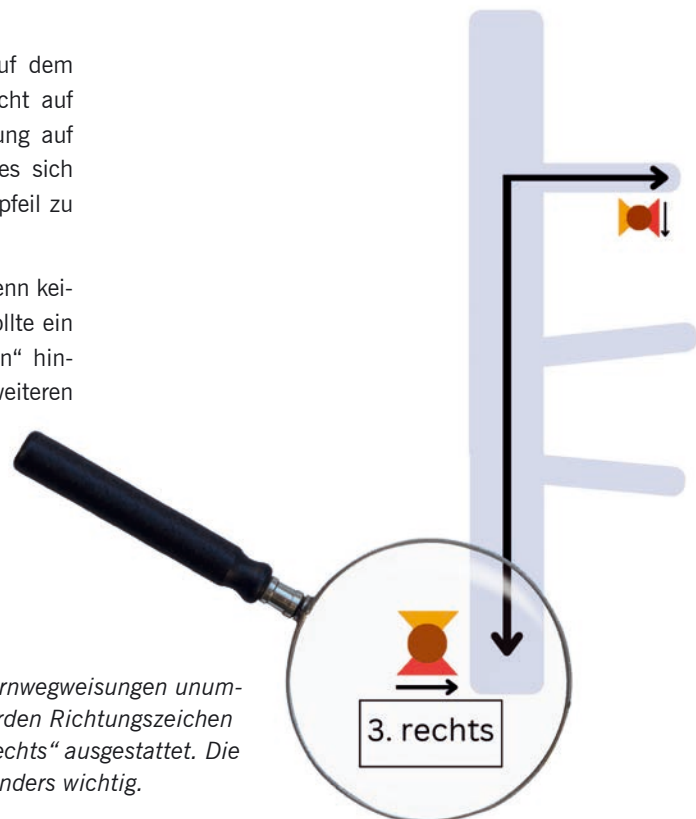
Mancherorts kommt es vor, dass an den zu markierenden Stellen **keine geeigneten Markierungsträger** und keine Befestigungsmöglichkeiten für Wegzeichen vorhanden sind sowie auch keine Markierungspfosten gesetzt werden können (z.B. in offener Landschaft und/oder bei landwirtschaftlich genutzten Flächen). Am besten ist es dann, einen neuen Markierungsträger (einen Pfahl) durch Anfrage beispielsweise beim Wegemanagement, Naturpark oder der Kommune setzen zu lassen. Falls auch dies nicht möglich ist, kann eine Fernwegweisung (mit Richtungspfeil und/oder Text) sinnvoll sein. Hierbei wird mit einem Zusatzschild auf den abgehenden Weg verwiesen (z.B. „dritter Abzweig rechts“). Das Quittungszeichen nach dem Abzweig darf zur Bestätigung auf keinen Fall vergessen werden und ist gerade an derartigen Stellen für den weiteren Wegeverlauf entscheidend.

In Ausnahmefällen kann auch eine Markierung auf dem Weg (bei Verbunddecke) in Betracht kommen (nicht auf klassifizierten Straßen!). Hierzu kann die Markierung auf der Oberfläche aufgemalt werden. Hierbei bietet es sich an, die Markierung zusätzlich mit einem Richtungspfeil zu versehen.

Diese Lösung sollte aber die absolute Ausnahme, wenn keine andere Lösung zu finden ist! In Zweifelsfällen sollte ein Zusatzschild auf die „kritische Markierungssituation“ hinweisen und dem Wanderer eine Erläuterung zum weiteren Wegeverlauf geben.



kritische Markierungssituationen und Lösungen



In Ausnahmesituationen sind Fernwegweisungen unumgänglich. In diesem Beispiel werden Richtungszeichen und -pfeil mit dem Zusatz „3. rechts“ ausgestattet. Die Quittungszeichen sind hier besonders wichtig.

Legende zu den schematischen Abbildungen in Kap. 3.2

- | | | |
|----------------------------|--------------------|--------------------|
| Wegennetz | Markierungsträger | Beruhigungszeichen |
| Wanderwegennetz | Markierungszeichen | Kreuzungsbereich |
| Rückewege | Richtungszeichen | Richtungspfeil |
| landwirtschaftliche Fläche | Quittungszeichen | |

3.2.8 Häufige Markierungsfehler

- Immer noch wird parallel markiert und auf zwei Markierungszeichen für beide Laufrichtungen verzichtet. Die Parallelmarkierung mit Doppelpfeil ist grundsätzlich unzulässig!
- Die Markierung für einen geradeaus verlaufenden Weg erfolgt teilweise mit einem Richtungspfeil nach oben („Pfeil in den Himmel“). Geradeaus verlaufende Wege werden grundsätzlich nicht mit Richtungspfeilen versehen!
- Oft werden Markierungen so angebracht, dass sie schnell zuwachsen und nicht mehr sichtbar sind.
- In Kreuzungen oder Verzweigungen ist die Markierung nicht immer klar und eindeutig.
- Nach einer Kreuzung bzw. einem Abzweig fehlen oft die Quittungszeichen.
- Insbesondere nach Wegweisern werden die Quittungen oft vergessen, da der Wegweiser vermeintlich eine klare Orientierung zu bieten scheint.

Das Wichtigste in Kürze: Mindestanforderungen an die Markierung

- ✓ lückenlose, fehlerfreie und eindeutige Markierung auf Sicht in Blickrichtung
- ✓ Sichtmarkierung in beide Richtungen an allen Kreuzungen und Abzweigungen
- ✓ Im Idealfall Markierung „aus der Kreuzung heraus“ ohne Richtungspfeile
- ✓ Bestätigungszeichen (Quittung) nach Kreuzungen mit Richtungswechseln
- ✓ Beruhigungszeichen auf längeren abzweigungefreien Abschnitten im Abstand von 250 m
- ✓ Keine Doppelpfeile, keine Pfeile „in den Himmel“



Beispiele: positive Markierung



Beispiele: negative Markierung

Besonderheit Sauerländischer Gebirgsverein (SGV): Ziffern bei Haupt- und Bezirkswegen

Wenn Haupt- und Bezirkswegen mit Ziffern nummeriert werden, sind diese nur hin und wieder an wichtigen Stellen anzubringen, wie etwa an Kreuzungen und Abzweigen, am Bahnhof, Haltestellen, in der Ortsmitte, an einer Sehenswürdigkeit oder zwischendurch zur „Beruhigung“. Ansonsten ist nur das Markierungszeichen ohne Ziffer anzubringen.



Rundwanderweg



Bezirkswanderweg



zertifizierter touristischer Weg



Eine Nummerierung von Ortswanderwegen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Markierung des „weißen Kreisrings“ für einen Rundweg um einen Ort ist auch mit dem Anfangsbuchstaben des betreffenden Ortes in Weißschrift im Kreis möglich.

Kurze Rundwanderwege, die oft von Wanderparkplätzen ausgehen, werden mit Buchstaben und Zahlen markiert. Zwar ist für einen Rundweg, der nicht von einem Parkplatz ausgeht, nur die Zahl vorgesehen, im Gebiet des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) wird jedoch darauf verzichtet, da sonst Verwechslungen mit den nummerierten Hauptwegen möglich wären.

Zugangswegen (Anmerkung: Zugangsweg ist die korrekte Bezeichnung gemäß DVO - LNatSchG § 20, Anlage 4; fälschlicherweise wird auch der Begriff Zuweg verwendet) könnten treffend auch „Zielwege“ genannt werden, da sie stets zu einem genau definierten Ziel hinführen: zum Hauptwanderweg, zur Jugendherberge, zur Wanderhütte oder zum Naturfreundehaus. Nach Möglichkeit finden für Zugangswegen Markierungszeichen mit einem gelben Hintergrund Verwendung.



Gelb hinterlegtes Markierungszeichen für einen Zugangsweg

Beispiele von Markierungszeichen für zertifizierte (touristische) Wanderwege:



Darüber hinaus gibt es in Nordrhein-Westfalen weitere Zeichen, die hauptsächlich das Gebiet des Eifelvereins sowie des Kölner Eifelvereins betreffen (z.B. schwarzes Dreieck und schwarzer Winkel auf weißem Spiegel).

3.4.2. Gemeinsamer Verlauf mehrerer Wege

Beim gemeinsamen Verlauf mehrerer Wanderwege auf einer Trasse darf an jedem Markierungsstandort kein Zeichen fehlen. Alle Wegemarkierungszeichen sollen auf ein- und demselben Markierungsträger gebündelt angebracht werden. Hierfür ist der geeignete Markierungsstandort gründlich zu prüfen. Sollte die Örtlichkeit die Bündelung aller Markierungszeichen nicht erlauben, muss man sich mit einer dennoch klaren und eindeutigen Alternative „behelfen“.

Bei der Bündelung der Markierungszeichen ist die in den jeweiligen Vereinsgebieten übliche **Reihenfolge** der Wege unbedingt einzuhalten (die im SGV gültige Reihenfolge ist in der folgenden Tabelle festgehalten). Sofern einige Zeichen mit Richtungspfeilen versehen sind, sollten die Markierungszeichen nach der gemeinsamen Richtung gebündelt werden (also alle Zeichen für links abbiegende Wege etc). Innerhalb der drei Untergruppen (links, geradeaus, rechts) gilt dann wieder die folgende Reihenfolge.

Rangfolge	Beispiel Wegezeichen	Art des Weges
1.	 alt  neu	Europäischer Fernwanderweg oder Pilgerwege
Drei-Finger-Regel = ca. 5cm Abstand		
2.	       	Zertifizierter Wanderweg, Touristischer Wanderweg
3.	 	Hauptwanderweg, Kammweg, regionaler Fernwanderweg
4.		Regionalwanderweg, Bezirkswanderweg, Verbindungswanderweg
5.	 	Ortswanderweg / Örtlicher Rundwanderweg Reihenfolge alphabetisch und numerisch aufsteigend
6.		Wanderwege ab Wanderparkplätzen Reihenfolge numerisch aufsteigend



Bündelung von Markierungszeichen (in richtiger Reihenfolge)

Die häufig gelb hinterlegten Zugangswege werden in der Rangfolge markiert, die dem dazu gehörigen Wanderweg entspricht

3.4.3. Markierungsregeln für Pilgerwege/Jakobswege

Für die Markierung von Pilgerwegen/Jakobswegen sind spezifische Anforderungen zu berücksichtigen. Der Landeswanderverband NRW e.V. hat daher für die Markierung der Jakobswege in NRW die folgenden Richtlinien festgesetzt (ähnliche Regelungen finden sich auch beim Deutschen Wanderverband):



- Die Jakobsweg-Schilder werden im Klebeverfahren angebracht (nicht genagelt).
- Als Markierungszeichen kommt die gelbe Muschel auf blauem Grund zum Einsatz. Zusätzlich wird der Schriftzug „Jakobsweg“ über der Muschel aufgenommen.
- Die Schilder werden auf biegsamen Alu-Unterlagen von 8 cm Breite (zuvor 10 cm) angebracht
- Das Markierungszeichen wird nicht gedreht. Wenn eine Richtungsweisung notwendig ist, werden ergänzende Richtungspfeile verwendet.
- Es wird nur ein Markierungsträger für Jakobs- und Wanderwege gemeinsam genutzt.
- In der Rangfolge der Wege werden die Jakobswege mit europäischen Fernwegen gleichgesetzt (oberste Stelle, siehe den vorherigen Abschnitt 3.4.2.).
- Die Zeichnung der Jakobswege erfolgt grundsätzlich nur in eine Richtung (auf Santiago de Compostela zu).

3.5. Änderungen im Wegeverlauf: Wegekorrektur

Bei der Wegemarkierung und der Kontrolle der Wege ist insbesondere auf Unstimmigkeiten im Wegeverlauf zu achten. Grundsätzlich gilt: Der Weg ist so zu markieren, wie er im Gelände vorgefunden wird und nicht einer eventuell anderen Führung auf der Karte anzupassen. Unstimmigkeiten (Abweichungen, Änderungen, Unpassierbarkeit, Gefahrenstellen, Umleitungen etc.) sind in der Karte zu kennzeichnen und unmittelbar bei der dafür zuständigen Stelle (z.B. Wegewart) zu melden, damit der Wegeverlauf im Digitalisierungskataster angepasst wird.

Immer wieder kommt es zu Unstimmigkeiten, weil Wegemarkierer unterwegs eigenmächtig Wege verlegen. Oft ist das gut gemeint, es muss aber bei Verlegungen immer das erforderliche Abstimmungsverfahren eingehalten werden. In der Regel ist es die Aufgabe des Wegewartes, eine Verlegung auszuarbeiten, den Hauptwegewart anzuhören und letztendlich über eine angebrachte Verlegung zu entscheiden. Deshalb sind die folgenden zwei Fälle zu beachten.

3.5.1. Zwingende Änderung

Der Wegeverlauf ist dauerhaft unpassierbar gestört, ein Weitergehen absolut nicht möglich.

Beispiele:

- eine Bachbrücke ist abgebaut worden
- eine baufällige Treppe wurde gesperrt
- ein ehemaliges Brachgelände mit Trampelpfad wurde inzwischen mit Fabrik bebaut und eingezäunt
- ein Weg ist mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde vom Eigentümer gesperrt worden
- wegen eines drohenden Erdbebens wurde ein Weg abgeriegelt
- eine langjährige Baumaßnahme etwa für eine Autobahn verändert die Landschaft

In diesen Fällen muss der Wegemarkierer eine **Umgehungsstrecke markieren** und dem zuständigen Wegewart umgehend den neuen Wegeverlauf mit Kartenskizze mitteilen.

5

Praktische Hilfestellungen und Hintergrundinformationen für Wegemarkierer

Die wichtigste und unersetzliche Stütze der Wanderwegemarkierung sind die ehrenamtlich Tätigen. Grundsätzlich ist es im Interesse von allen Beteiligten, das Wanderwegenetz stetig zu verbessern. Daher wird im Folgenden ein kurzer Überblick über die Themenbereiche der Wegeplanung und Netzoptimierung, die digitale Wegeverwaltung, Wegweisung und Beschilderung sowie Wanderinformationstafeln und Wanderparkplätze gegeben. Auch der Wegemarkierer sollte einen Überblick über das Aufgabenspektrum der Wegewarte und Digitalisierer haben.

5.1. Aufwandsentschädigung für den Wegemarkierer

Ohne die umfangreichen Leistungen der ehrenamtlich Tätigen würden viele Bereiche unserer Gesellschaft nicht funktionieren. Das trifft auch auf die Betreuung der Wanderwege zu. Eine angemessene Vergütung erhält man für eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht. Denn die Tatsache, dass man ohne Entgelt arbeitet, ist gerade ein Kennzeichen eines Ehrenamtes. Dennoch heißt das nicht, dass man neben dem zeitaufwändigen Engagement auch noch die Auslagen und Nebenkosten selbst trägt. Diese sind im Rahmen einer Aufwandsentschädigung zu erstatten. Der Wegemarkierer sollte vor Beginn seiner Markierungsarbeit die Höhe seiner Aufwandsentschädigung klären, diese kann je nach Auftraggeber leicht variieren. Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte dabei grundsätzlich über die tatsächlichen Auslagen hinausgehen und eine gewisse Anerkennung der Tätigkeit beinhalten.

Bei der Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit des Wegemarkierers gibt es regionale Unterschiede und individuelle Lösungen mit speziellen Vereinbarungen für einzelne Projekte und Wege. Es gibt bisher keine einheitliche Linie für die Kostenabrechnung in Nordrhein-Westfalen, diese wäre aber umso wünschenswerter.

Aufgrund des großen Engagements der Wandervereine für ein qualitativ hochwertiges Wanderwegenetz sind verbindlich geregelte Vereinbarungen mit den Auftraggebern erforderlich. Kommunen und Touristik müssen sich bewusst sein, dass die Dienstleistungen der Wandervereine nicht kostenlos sein können. Daher müssen auch die Wandervereine von Kommunen und Touristik, die an einem attraktiven Wanderwegenetz interessiert sind, eine entsprechende Aufwandsentschädigung einfordern. Viel zu oft ist noch unklar, dass ein nicht von den Wandervereinen gepflegtes und unterhaltenes Wanderwegenetz auch sehr schnell an (touristischer) Attraktivität verlieren wird.

Als Richtschnur für eine von den Auftraggebern zu fordernde ehrenamtliche Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Wegemarkierung sollten mindestens 5,- Euro pro Kilometer plus Materialkosten gelten.

PRAXISTIPP

In den Vereinbarungen mit den Auftraggebern regelt der Sauerländische Gebirgsverein (SGV) die Aufwandsentschädigungen differenziert nach durchzuführenden Aufgaben. Die folgenden Aufgabenbereiche werden vom SGV Wegemanagement bearbeitet:

- Erstmarkierung im Klebeverfahren: Abrechnung pro km Wanderwegestrecke zuzüglich erforderlicher Materialkosten
- Nachmarkierung im Klebeverfahren: Abrechnung pro km Wanderwegestrecke zuzüglich erforderlicher Materialkosten
- Löschung von Wanderwegen bzw. Entfernung der Markierungszeichen: Abrechnung pro km Wanderwegestrecke zuzüglich erforderlicher Materialkosten
- verwaltungstechnische Aufwendungen durch den Auftragnehmer für die Durchführung des erforderlichen Benehmensverfahrens nach § 19 Absatz 2 DVO - LNatSchG und andere außerplanmäßige Bearbeitungserfordernisse: Abrechnung pro Bearbeitungsstunde

Die aktuellen Konditionen sind beim SGV Wegemanagement zu erfragen. Das SGV Wegemanagement schließt mit jedem Wegemarkierer einen Honorarvertrag. Die Aufwandsentschädigung erfolgt nach der bearbeiteten Wegestrecke. Bei dem Honorar für den Wegemarkierer handelt es sich um selbständige Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Eventuell anfallende Steuer- und Sozialversicherungspflichten gehen zu Lasten des Wegemarkierers.

Folgende Arten von Aufwendungen fallen bei der Wegemarkierung an:

- Werkzeug
- Materialkosten
- Fahrtkosten (PKW und ÖPNV)
- verschmutzte Kleidung.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten erfolgt eine Aufwandsentschädigung als Kostenerstattung für den angefallenen Aufwand. Diese kann pauschal erfolgen, wobei die Abrechnungseinheit in Stundenaufwand geleisteter Tätigkeit oder die Länge der Betreuungsstrecke (betreute Wanderwege) sein kann. Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung ist eine Erstattung und Abrechnung der entstandenen Aufwendungen mit Kostennachweis (Rechnungen, Fahrkarten und Belege) möglich.

Für die Tätigkeit als Dienstleister erfolgt die Zahlung eines Honorars, das die Erstattung der Aufwendungen enthält. Dabei kann die Zahlung direkt an den Wegemarkierer erfolgen oder indirekt über den Auftraggeber der Wegemarkierung. Auch hierbei kann sich die Abrechnung nach den geleisteten Stunden der Beschäftigung oder der Länge der Betreuungsstrecke richten. Für Dienstleistungstätigkeiten ist immer eine schriftliche Honorarvereinbarung erforderlich. Im Falle einer Entgeltzahlung ist stets zu prüfen, inwieweit Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung anfallen bzw. nach welchen Regeln diese beitragsfrei bleiben können.

Die Abrechnung der Tätigkeit des Wegemarkierers erfolgt individuell entsprechend dem jeweiligen Auftragsverhältniss.

Steuerliche Behandlung von ehrenamtlichen Aufwandsentschädigungen

Sofern in den Vereinssatzungen ausdrückliche Regelungen vorhanden sind, können für ehrenamtliche Tätigkeiten Aufwandsentschädigungen in Form einer Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes) gezahlt werden. Damit dürfen Ehrenamtliche für ihre freiwillige Arbeit bis zu 840 Euro im Jahr als Ehrenamtszuschale annehmen, ohne dass Sozialabgaben oder Steuern fällig werden. Wichtig ist dabei der Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit den Ehrenamtlichen über die Auszahlung der Ehrenamtszuschale vor Aufnahme der Tätigkeit. Vereine können die Ehrenamtszuschale auch für befristete oder einmalige Tätigkeiten auszahlen. Wie viel der Verein zahlt, bleibt ihm überlassen, solange die Vergütung angemessen ist. Die Zuschale gilt vereinsunabhängig pro Person und Jahr. Wer mehrere Ehrenämter parallel ausübt, kann in der Steuererklärung den maximalen Ehrenamtsfreibetrag daher nur einmal geltend machen.

Wird der Ehrenamtsfreibetrag von 840 € überschritten, ist zu prüfen, inwieweit Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung anfallen. Denn darüber hinaus sind die vereinnahmten Honorare gemäß Einkommensteuerrecht Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und damit grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig. Von den Honorareinnahmen können die hiermit zusammenhängenden Ausgaben wie Fahrtkosten, Telefonkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Kosten für die Aus- oder Fortbildung und andere direkt zuzuordnende Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die danach verbleibenden Netto-Nebeneinkünfte (Gewinn) sind in der persönlichen Einkommensteuererklärung zu erklären.

5.2. Versicherungsschutz des Wegemarkierers

Wir empfehlen jedem Wegemarkierer, sich vor der Aufnahme seiner Tätigkeiten über den vom Auftraggeber abgeschlossenen Versicherungsschutz für Wegemarkierer zu informieren. Denn allein durch die Übernahme einer Markierungsbefugnis wird noch kein Versicherungsschutz durch den Auftraggeber bereitgestellt. Wir empfehlen daher die Mitgliedschaft in einem markierungsbefugten Wanderverein, welcher einen ausreichenden Versicherungsschutz bietet. Umfassender Versicherungsschutz für den Wegemarkierer ist beispielsweise durch eine Mitgliedschaft des Wegemarkierers im Sauerländischen Gebirgsverein (SGV) oder Wiehengebirgsverband (WGV) gegeben. So besteht beispielsweise für Wegemarkierer, die im SGV oder WGV Mitglied sind, während der Tätigkeit für den Verein, eine Haftpflicht-, Unfall-, Dienstreisekasko- und eine Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung. Mitgliedschaften in einem Heimat- oder Verkehrsverein bieten oftmals keinen ausreichenden Versicherungsschutz.

In allen Fällen gilt daher unsere ausdrückliche Empfehlung, sich vor der Auftragsausführung über den bestehenden Versicherungsschutz zu informieren, um mögliche Schäden oder Haftungsfragen abzusichern.

Beispielsweise steht der Umfang des SGV Versicherungsschutzes als Download „SGV Vereinsversicherungen“ im internen Bereich unter <https://sgv.de/vorstandsarbeit.html> zur Verfügung.

5.3. Wegeplanung und Netzoptimierung

Da alle Regionen des Landes über ein (zu) dichtes Wanderwegenetz verfügen, gilt die Kenntnis über die Wegeplanung weniger der Neuanlage von Wegen als vielmehr der Optimierung des Wanderwegenetzes. Oberster Grundsatz ist immer: **Qualität vor Quantität**. Bei der Neuanlage von Wanderwegen sind immer die rechtlichen Grundlagen des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.